

Friedrich Barbarossa und Dänemark

VON ODILO ENGELS

Gewissermaßen als Einstieg in das Thema rufen wir uns den berühmten Reichstag ins Gedächtnis, der im Oktober 1157 in Besançon stattfand. Den bekannten Vorfall, den Rahewin eingehend schildert¹⁾, löste das Schreiben Papst Hadrians IV. an den Kaiser aus²⁾, das die beiden Legaten Roland Bandinelli und Bernhard von San Clemente überbracht hatten. Seinem Inhalt nach war das Schreiben eine Beschwerde über die Untätigkeit Barbarossas, nichts zur Freilassung des Erzbischofs Eskil von Lund unternommen zu haben, den ruchlose Männer überfallen hätten und immer noch gefangen hielten³⁾. Erst die empörte Reaktion des kaiserlichen Hofes legte den Akzent auf die fast beiläufige Bemerkung im päpstlichen Brief, die Fülle der Würde sei dem Kaiser vom römischen Bischof verliehen worden⁴⁾, und die beiden Legaten präzisierten später in ihrem Bericht an die Kurie, die Übersetzung des Wortes »beneficium« in »Lehen« habe die Empörung veranlaßt⁵⁾.

Weil Eskil von Lund als Gegenstand der Auseinandersetzung so schnell aus dem Blickfeld geriet, glaubte die Forschung vermuten zu können, der Hinweis auf die Gefangennahme des dänischen Metropoliten sei nur ein Vorwand gewesen, um den Reichsepiskopat vom Kaiser

1) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici imperatoris*, III, c. 10–12 (8–10), MGH SS rer. Germ., ed. G. WAITZ ET AL., 1912, S. 172–177; ed. F.-J. SCHMALE, 1965 (AQ 17), S. 408–418.

2) Ebda., S. 174–176 und 410–414, MGH, Die Admonter Briefsammlung, ed. G. HÖDL ET AL., 1983, Nr. 7, S. 40–42; JL 10304.

3) *Qualiter enim venerabilis frater noster E. Lundenensis archiepiscopus, dum a sede apostolica remearet, a quibusdam impiis et scelestis ... captus fuerit et adhuc in custodia teneatur ... Ad cuius utique vehementissimi facinoris ultionem ... constantius exsurgere debuisti, et gladium ... in cervicem deservire oportuit impiorum et gravissime conterere presumptores. Tu vero id ipsum dissimulasse diceris, sevitiā neglexisse, quod eosdem non est quare peniteat commisisse reatum, quia impunitatem sacrilegii quod gesserunt iamiam sentiunt invenisse.*

4) *Debes enim ... ante oculos mentis reducere, quam gratanter et quam iocunde alio anno mater tua sacrosancta Romana ecclesia te suscepit, ... quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris, et qualiter imperialis insigne corone libentissime conferens benignissimo gremio suo tue sublimitatis apicem studuerit confovere, nihil prorsus efficiens, quod regie voluntati vel in minimo cognosceret obviare. Neque tamen penitet nos desideria tue voluntatis in omnibus implevisse, sed, si maiora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset, ... non immerito gauderemus.*

5) Otto, *Gesta* (wie Anm. 1), III, c. 19 (16), S. 185f. bzw. S. 430–434. Den Brief s. zugleich JL 10321.

trennen und so die geplante zweite Italienfahrt Barbarossas verhindern zu können⁶). Dabei konnte sie sich durch Rahewin bestätigt fühlen, der schon in der Ankündigung seines Berichtes über die Ankunft der beiden Kardinäle und erst recht in seinem Bericht selbst alles auf die Anmaßung der päpstlichen Lehnsheheit abstellt und dieses Moment durch seinen Hinweis auf ein Bild Lothars III. im Lateranpalast noch unterstreicht⁷). Ob nun die Übersetzung des Wortes »beneficium« mit »Lehen« durch Rainald von Dassel der Absicht des Absenders entsprach und der Papst mit diesem Begriff den Adressaten provozieren wollte oder nicht⁸), ist indes nicht die allein entscheidende Frage, sondern nicht weniger auch, ob der Kaiser die Gefangennahme Eskils veranlaßt und was er damit bezweckt hat⁹). Das päpstliche Schreiben äußert sich zurückhaltend, da es in unbestimmter Weise von gottlosen Schurken spricht, die den dänischen Erzbischof gefangen genommen und ausgeraubt hätten. Es gibt nur an, die Freveltat sei in *Teutonicis partibus* geschehen, weshalb der Kaiser für ihre Verfolgung verantwortlich sei, aber nichts unternehme; schon einmal habe er ihm in dieser Sache einen Brief geschrieben¹⁰), doch offenbar lag noch keine Antwort von kaiserlicher Seite vor, zumindest hatte sich am Geschick Eskils noch nichts geändert. Der Brief Alexanders III., des vormaligen Legaten Roland Bandinelli in Besançon, vom 4. April 1160 an die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, an den Erzbischof von Toledo und teilweise an Bischof Arnulf von Lisieux drückt sich konkreter aus und schreibt die Gefangennahme Eskils dem Befehl des Kaisers zu¹¹), aber ihm will man nicht glauben, weil es sich um die Enzyklika handelte, in der die Exkommunikation des Kaisers, des Gegenpapstes sowie des Pfalzgrafen Otto von Wittels-

6) Vgl. H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., I, 1908, S. 573–575, und jüngst W. HEINEMEYER, »beneficium – non feudum sed bonum factum«. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, in: AfD 15 (1969), S. 155–236, und G. KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium, (1972), S. 171 f., sowie H. BEUMANN, in: Handbuch der europäischen Geschichte, II, Hg. F. SEIBT (1987), S. 346.

7) Siehe oben Anm. 1. Dazu SCHMALE, in: AQ 17, S. 416, Anm. 47.

8) KOCH (wie Anm. 6), S. 172, hält beide miteinander verquickte Fragen nicht für lösbar.

9) Vgl. SCHMALE (wie Anm. 7), S. 410, Anm. 35, bereits mit seiner Bemerkung, daß Rahewin über die Gefangennahme des Erzbischofs kein Wort verliere, so als ob der Papst kein wichtigeres Anliegen gehabt habe, als über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum nachzudenken.

10) Rahewin, Gesta, III, c. 11 (9) (wie Anm. 1), S. 174 bzw. 410; wahrscheinlich hat Hadrian übertrieben, wenn er mitteilt, seinen ersten Brief in dieser Sache »paucis retroactis diebus« geschrieben zu haben. – Die Bemerkung von E. HOFFMANN, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters, 1976, S. 90 und 93. Eskil sei in die Gefangenschaft eines burgundischen Großen geraten, ist von keiner Quelle belegt.

11) Admonter Briefsammlung (wie Anm. 2), Nr. 53, S. 104 (JL 10627, 10628, 10629): *A tempore siquidem bone memorie antecessoris nostri Adriani pape ... Archiepiscopus namque et episcopos a sede apostolica redeuntes in ignominiam et detrimentum ecclesie plerumque capi turpiter et inhoneste precepit eosque fecit carceris custodiam mancipari. Nos quoque in minori quondam officio constitutos, qui cum venerabili fratre nostro B(ernhardo), nunc Portuensi episcopo, ad eum fuimus delegati, qualiter apud Bisuncium ipse tractaverit et quam digne receperit, non opus est nos in presenti referre, quia credimus vos id ipsum plenarie cognovisse.*

bach bekanntgemacht wurde¹²⁾. Ungleich mehr wiegt in diesem Zusammenhang ein Brief des Gefangenen Eskil an die dänische Bevölkerung, worin er behauptete, der Kaiser werfe ihm vor, dessen Reich und Krone geschädigt zu haben, während er nur die Ehre des dänischen Reiches und die Erhöhung der dänischen Kirche im Auge habe. Er wünsche keine Befreiung, wenn sie auf Kosten der kirchlichen *libertas* erfolge¹³⁾. Dieses Zeugnis ist geeignet, etwaige Zweifel an der Verantwortung Friedrich Barbarossas für die Gefangennahme des Erzbischofs zu zerstreuen. Es erklärt zugleich auch, warum in der Reaktion des Hofes auf die Anfrage des Papstes überhaupt nicht eingegangen wurde. Man kann indes nicht sagen, diese Reaktion habe mit der Gefangennahme gar nichts zu tun gehabt, aber eine Verbindung erschließt sich erst am Ende einer Argumentationskette, und von daher fällt volles Licht auf die Brisanz des deutsch-dänischen Verhältnisses.

Fragt man nach den Gründen, die Barbarossa bewegen haben könnten, den bis dahin ungewöhnlichen Schritt zu tun, einen für die Kurie wertvollen Kirchenführer gefangennehmen zu lassen, sollte man an Carl Schambach denken, der bereits darauf hingewiesen hat¹⁴⁾, daß der Kaiser dem dänischen Metropolen nicht nur eine Beschneidung der Vorrechte des Hamburg-Bremer Erzbischofs vorwerfen konnte, sondern auch an der Entmachtung des dänischen Königs Sven tatkräftig mitgewirkt zu haben, der 1152 dem Staufer den Lehnseid geleistet hatte. Mit anderen Worten, war auch hier der bekannte »Mechanismus« am Werk, päpstlicherseits durch Maßnahmen der Kirchenorganisation die kaiserliche Vormacht einzudämmen, während der Kaiser Zuständigkeiten seiner Reichskirche als zusätzliches Instrument benutzte, um in die unklare Thronfolge seiner Nachbarn einzugreifen und diese zumindest in einer lockeren Abhängigkeit zu halten¹⁵⁾?

Seit dem Aufstand der Slawen zwischen Elbe und Oder von 983 bis zur Mitte des

12) Laut A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, ⁸1954, S. 223f., Anm. 5, trägt »der Vorwurf Alexanders III. ... den Stempel der Verleumdung an der Stirne«. Sich für diese Wertung möglicherweise auf Otto von St. Blasien (MGH SS rer. Germ. 47, ed. A. HOFMEISTER, 1912, S. 9) zu berufen, der die *captivatio* des Lunder Bischofs als eine *dissimulatio* bezeichnet, hat wenig Sinn, da Otto so gut wie vollständig vom Bericht Rahewins abhängig ist und nur die Momente einer dort vereinzelt vorkommenden Zurückhaltung getilgt hat.

13) Diplomatarium Danicum, I, 2, ed. L. WEIBULL et al., 1963, Nr. 119: *Dominus imperator Romanus nos apud eum grauitur peccasse imponit et nos sui regni ac sue corone diminucionem fecisse causatur. Nos autem super hiis conscienciam nostram recolentes, ubi aut quando hec fecerimus, nequaquam reperire valeamus. Hinc est, quod Deo gracias accusati non conuicti dampnamur et innocentes inter iniquos reputati sumus. Sed hoc est gloria nostra, hic est triumphus noster. In tantum etenim Danici regni honorem et Danice ecclesie exaltacionem desidero, ut gratius sit mihi pati pro ea, quam regnare in ea ... Mando et mandando precipio, ne de alia redempcione aliquis uestrorum audere presumat.*

14) C. SCHAMBACH, Friedrich Rotbart und Eskil von Lund, in: Hist. Vierteljahrschr. 13 (1910), S. 510–514.

15) W. SEEGRÜN, Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (1164), 1967, verweist mehrfach ausdrücklich auf die Wechselwirkung von kirchlicher Organisation und Rechtsgrundlage des dänischen Königturns. HOFFMANN (wie Anm. 10) ist demgegenüber eher zurückhaltend.

11. Jahrhunderts waren die Kontakte zwischen Dänemark und dem Imperium höchst dürftig und von untergeordneter Bedeutung. Wir können deshalb einen Überblick über die kirchliche Zuständigkeit des Hamburger-Bremer Erzbischofs in Skandinavien mit dem Jahr 1052/53 beginnen lassen, als König Sven Estridsen seinen Wunsch nach einer eigenen dänischen Kirchenprovinz äußerte¹⁶⁾. Dieser Überblick hat mit Ausnahme einiger Präzisierungen nicht die Absicht, das bekannte Bild zu verändern¹⁷⁾; er ist nur unerlässlich, um die Aktivitäten Friedrich Barbarossas in ihrem Gewicht richtig einzuschätzen.

Die dänisch-norwegischen Auseinandersetzungen ließen die Einrichtung einer dänischen Kirchenprovinz als nützlich erscheinen, und der Besuch Papst Leos IX. in Deutschland lenkte den Blick des Dänenkönigs über den Bremer Erzbischof hinweg in den Bannkreis der Kurie, die für die Erfüllung eines solchen Wunsches ohnehin die entscheidende Instanz war. Wie das Privileg Leos IX. für Erzbischof Adalbert I. von Hamburg-Bremen¹⁸⁾ ausweist, sah der Empfänger die Gefahr für seine Jurisdiktion im Norden sofort und reagierte entsprechend. Er hatte sich schon 1047 von Clemens II. nach dem Vorbild Nikolaus' I., Agapets II. und Benedikts (VIII.?) die Jurisdiktion *in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum* bestätigen lassen¹⁹⁾, erweiterte die Liste aber jetzt um die inzwischen ebenfalls christianisierten Gebiete Norwegen, Island, Lappland und Grönland (*gentibus ... Noruuechorum, Islant, Scridevinnum, Gronlant et univrsarum septentrionalium nationum*) und sorgte zugleich für eine Bestätigung seiner päpstlichen Missionslegation nach dem Vorbild des Bonifatius aus dem 8. Jahrhundert. In der Anpassung an den gegenwärtigen Stand der Missionsarbeit drückte sich das Wohlwollen des Papstes aus; im Hinweis auf Bonifatius steckte aber auch eine Präzisierung, die das Vorläufige der Jurisdiktion in Skandinavien hervorhob. Adalbert war weitschauend genug, das Ansehen seines Erzstuhles und die Repräsentation seines Inhabers in Hamburg, die allein in der weit ausgreifenden Missionslegation beruhte, gefährdet zu sehen. Es genügte nicht, gegen Ende des Jahres 1052 oder Anfang 1053 mit König Sven ein Abkommen in Schleswig geschlossen zu haben, das die Missionslegation weiterhin sicherte²⁰⁾; denn die innere Logik der fortschreitenden Missionsarbeit mußte zu jenem Punkt führen, da eine Verselbständigung der Missionskirchen unausweichlich wurde. Aus dieser Befürchtung erwuchs der Patriarchatsplan Adalberts, der bekanntlich nicht realisiert wurde²¹⁾.

16) Siehe SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 68–70.

17) Ich stütze mich hauptsächlich auf SEEGRÜN (wie Anm. 15) und weiter unten für den Überblick über die Thronfolge in Dänemark auf HOFFMANN (wie Anm. 10).

18) JL 4290. GP VI, curavit W. SEEGRÜN et al., 1981, Nr. 81.

19) JL 4146. GP VI (wie Anm. 18), Nr. 78.

20) Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum*, III, c. 18 (MGH SS rer. Germ. 2, ed. B. SCHMEIDLER, 1917, S. 161f.), berichtet vom Fest in Schleswig und äußert nur, *legatio borealium nationum cooperante Svein rege prosperis semper aucta est incrementis*, woraus man schließen kann, daß auch die Frage der Kirchenorganisation ein Gegenstand des Gespräches gewesen sein muß und zur Zufriedenheit Adalberts beigelegt wurde.

21) Adam von Bremen (wie Anm. 20), III, c. 33 (S. 175), vgl. auch III, c. 59 (S. 206); Adam selbst bringt diesen Plan mit dem Verlangen des Dänenkönigs nach einer eigenen Provinz in Verbindung. Zum

Der nächste Vorstoß von dänischer Seite wurde durch ein Papstschisma begünstigt. Es verwundert nicht, daß der Bremer Erzbischof Liemar als ein Abkomme von Reichsministerialen Heinrichs IV. einer der getreuesten Anhänger dieses Kaisers war, sich an der Seite des Saliers nur wenig um seine Diözese kümmern konnte und auch nicht viel Zeit fand, für die rückhaltlose Anerkennung des kaiserlichen Papstes in Skandinavien zu sorgen²²). König Erich Ejegod jedenfalls stand auf der Seite Urbans II., Liemar hatte ihn exkommuniziert. Der Dänenherrscher wollte seine beiden 1086 ermordeten Brüder König Knut den Heiligen und Benedikt zur Ehre der Altäre erheben lassen und ließ zur Förderung des Kultes Benediktiner aus dem englischen Evesham nach Odense kommen; einer ihrer Mönche verfaßte um 1095 die wünschenswerte »Passio«, damit sie in Rom vorgelegt werden konnte. Die Mitwirkung des Papstes an einer Kanonisation war noch nicht erforderlich, aber sie empfahl sich in diesem Falle dringend, wenn man den zuständigen Metropoliten umgehen wollte²³). Damit war auch der Anlaß gegeben, die Frage der dänischen Kirchenprovinz erneut zur Sprache zu bringen. Paschalis II. erteilte die Zustimmung zur Kanonisation Knuts, die im April 1101 stattfand. Einen Monat später starb Liemar, der in Humbert einen reichlich farblosen Nachfolger erhielt, dem bis zu seinem Tod im November 1104 das Pallium vorenthalten blieb²⁴). Im Winter 1102/03 schließlich hielt sich der Kardinallegat Alberich in Dänemark auf, der Bischof Asker von Lund zum Erzbischof bestimmte. Asker

Patriarchatsplan ausführlich H. FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, III, in: ZRG KA 41 (1955), S. 166ff.; DERS., Provincia constat duodecim episcopatus. Zum Patriarchatsplan Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen, in: Studia Gratiana 11 (Collectanea Stephan Kuttner) (1967), S. 389–404. Vgl. im übrigen P. JOHANEK, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen und ihre Kirche im Reich der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Hg. S. WEINFURTER, II, 1991, S. 87, 95 und 105f.

22) Siehe K. REINECKE, in: Series episcoporum, V/II (1984), S. 34–37; JOHANEK (wie Anm. 21), S. 103f. und 111. Zur Frage der Obödienzzugehörigkeit Dänemarks bis 1095 vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 100–107, der im Unterschied zu K. JORDAN, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreits, in: MÖG 62 (1954), S. 157f.; A. BECKER, Papst Urban II., I, Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit, 1964, S. 168; J. ZIESE, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100), 1982, S. 142–153, den Einfluß Gregors VII. und Urbans II. in Skandinavien günstig beurteilt.

23) Noch war die Genehmigung eines Heiligenkultes durch die Regionalsynode oder den Ortsbischof die Regel, durch den Papst die Ausnahme; vgl. J. PETERSOHN, Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Law (Città del Vaticano 1976), S. 163–206. Eine Vita wurde schon im 11. Jahrhundert in Rom vorgelegt, aber erst seit dem frühen 12. Jahrhundert einer strengen Überprüfung unterworfen; siehe R. KLAUSER, Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert, in: ZRG KA 40 (1954), S. 92–94. Vgl. O. ENGELS, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: Die Salier (wie Anm. 21), S. 532f. – Ob die Passio verfaßt wurde, um sie in Rom vorzulegen oder zur Förderung des neuen Heiligenkultes (vgl. E. HOFFMANN, Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern, 1975, S. 104, Anm. 12), ist nicht eine Frage des Entweder-Oder.

24) Das trifft zum Teil auch noch für seinen Nachfolger Friedrich zu, der trotz seiner Amtszeit bis 1123 in der Umgebung Heinrichs V. nicht besonders hervorgetreten oder in der nordischen Kirchenpolitik erfolgreich gewesen ist. REINECKE, in: Series episcoporum, V/II, S. 37–39; JOHANEK (wie Anm. 21), S. 111.

erhielt das Pallium, und Paschalis II. muß am 8. Mai 1104 auch die Jurisdiktion des neuen Metropoliten urkundlich fixiert haben²⁵).

Nachdem 1122 in Deutschland der Investiturstreit beendet und Adalbero zu Anfang des Jahres 1123 zum Erzbischof von Bremen aufgestiegen war, besuchte der neue Metropolit das im März tagende I. Laterankonzil, wo er vom Papst geweiht wurde und wohl auch seine Klage wegen Schädigung seiner Metropolitanrechte vorbrachte. Sein Vorstoß war nicht ohne Erfolg; Calixt II. bestätigte ihm auf Bitten Kaiser Heinrichs V. die Rechte der Hamburg-Bremer Kirche, allerdings nur in Schweden und Norwegen²⁶). Im weiteren Verlauf des anhängigen Prozesses gab Honorius II. 1128 dem in Rom weilenden Adalbero den Kardinalpriester Comes mit, der in der Auseinandersetzung mit Asker von Lund entscheiden sollte²⁷), denn 1123 war in der Papsturkunde von Dänemark keine Rede gewesen. Hier kam das Papstschisma von 1130 zu Hilfe. Anaklet II. kündigte König Lothar an, er werde dem Erzbischof von Bremen Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Privilegien seiner Kirche bestätigen und einen Legaten entsenden²⁸). Lothar III. hatte ohnehin ein Auge auf den Ostseeraum geworfen²⁹), Nachgiebigkeit schien deshalb Innozenz II. angezeigt. Am Tage der Kaiserkrönung

25) Zum Datum der vermutlich beim Brand von 1294 zerstörten Urkunde SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 120f. Vgl. A. E. CHRISTENSEN, Ærkebiskop Asser som nordisk kirkeleder indenfor europæisk politik og kultur, in: Danmark, Norden og Østersøen. Udvalgte Afhandlinger, 1976, S. 48–51; C. SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118) 1979, S. 165–167; JOHANEK (wie Anm. 21), S. 88.

26) Grundlage für GP VI (wie Anm. 18), Nr. 106, 107 und 109 ist die Nachricht in den Annales Patherbrunnenses, ed. A. SCHEFFER-BOICHHORST, 1870, S. 143: *Athelbero Bremensis archiepiscopus canonicus electus pro reposcenda pallii dignitate Romam vadit. Ibi a domno apostolico Kalixto honorifice suscipitur, in archiepiscopum ab eo consecratur, habitaque sinodo canonico et iudiciario ordine pallium obtinuit, negligentia duorum antecessorum suorum amissum et in Danos translatum. Antiqua enim et nobilis illa Bremensis ecclesia iure metropolitano super Danos et Suetos et Norwegos et Scridevingos principatum habuit. Addidit quoque dominus apostolicus hanc auctoritatem, ut praedictae ecclesiae pontifex liberam praedicandi licentiam habeat, quousque terra ad oceanum versus partes illas extenditur. His ita actis, in hoc quoque dominus papa honorem sibi adauxit, quod quendam bonae conversationis clericum, qui secum Romam venerat, Suethis episcopum ordinavit.* Hier muß ein Irrtum vorliegen, weil nicht nur Asker seinen Titel als Erzbischof fortführte und weiterhin als Metropolit fungierte, sondern eine nur als Regest überlieferte Urkunde Calixt II. (JL 7040) die Dänen unerwähnt läßt; sie allerdings ersetzt die Lappländer durch den *episcopatus Gotlandiae* und nennt als Empfänger Kaiser Heinrich V., was wiederum reichlich ungewöhnlich erscheint. Eine Unsicherheit ist dadurch entstanden, daß vom Annalisten Ereignisse des Jahres 1133 in den Vorgang von 1123 transponiert worden sein müssen, vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 208–210. Er folgt S. 133f. KJ. KUMLIEN, in: Svensk Hist. Tidskrift 82 (1962), S. 280–288, und DERS., Mission und Kirchenorganisation zur Zeit der Christianisierung Schwedens, in: Probleme des 12. Jahrhunderts, 1968 (VuF 12), S. 304, der die päpstliche Entscheidung von 1123 als wahrscheinlichen Kompromiß bezeichnet, weicht aber präzisierend in der Weise davon ab, daß er den Kompromiß nicht als eine definitive Entscheidung versteht, sondern als eine vorläufige Maßnahme, deren Bestand vom Ausgang des Prozesses abhing.

27) GP VI (wie Anm. 18), Nr. 111.

28) Ebda., Nr. 112; Diplomatarium Danicum, I, 2 (wie Anm. 13), Nr. 53.

29) Vgl. H. BEUMANN, Das päpstliche Schisma von 1130, Lothar III. und die Metropolitanrechte von Magdeburg und Hamburg-Bremen in Polen und Dänemark, in: Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und

Lothars restituierte Papst Innozenz dem Magdeburger Erzbischof Norbert die polnische Kirche³⁰); die Rivalitäten um Pommern waren damit zum Schaden der Metropole Gnesen und der Missionspläne des Bischofs Otto von Bamberg entschieden. Nur wenige Tage vorher hatte der Papst auch die Reklamation Adalberos von Bremen berücksichtigt. Sechs gefälschte Vorurkunden gaben vor, der dänische Episkopat sei dem Hamburg-Bremer Erzbischof zum Gehorsam verpflichtet gewesen, aber selbst der Vorladung nach Rom sei er nicht gefolgt. Er, Innozenz, bestätigte deshalb der Hamburger Kirche auf den Rat der Kardinäle und auf die Bitten König Lothars hin die Jurisdiktion in Dänemark, Schweden, Norwegen, Island, Grönland, auf den Faröer-Inseln und in den slawischen Gebieten³¹).

Die Vorbereitungen Lothars III. zur zweiten Italienfahrt waren längst im Gange, da ist in einer Papsturkunde vom 7. Juli 1136 wieder von einer unabhängigen Provinz Gnesen die Rede³²). Adalbero muß um die Unsicherheit auch seiner Rechte gewußt haben, denn er soll auf dem Laterankonzil von 1139 nochmals seine Jurisdiktion verteidigt haben³³). Es kann durchaus sein, daß dieses Konzil im April die Entscheidung von 1133 rückgängig gemacht hat, nicht im Sinne einer Rückkehr zum Status von 1123, sondern von 1104, der den Bremer Erzbischof von jeder Verfügung über skandinavische Kirchen ausschließen wollte. Weder eine offizielle noch eine private Nachricht darüber liegt vor, was darauf schließen läßt, daß auch jetzt noch keine definitive Entscheidung des ganzen Verfahrens ergangen war, zumal Adalberos Nachfolger Hartwig den Prozeß weiterverfolgte, sondern lediglich Vorentscheide revidiert worden sind. Immerhin gab diese Wendung der dänischen Seite Auftrieb und Veranlassung, im August eine erste Synode in Lund zu veranstalten, welche den Episkopat Dänemarks vereinigte, an der aber auch ein norwegischer und ein schwedischer Bischof sowie der Bischof der Faröer teilnahmen. Sogar der Kardinallegat Dietwin besuchte die Versammlung und unterschrieb die Urkunde Eskils für die St. Knutsbrüder in Odense, die dieser als *Lundensis ecclesiae archiepiscopus* hatte anfertigen lassen³⁴). Adalbero

Neuzeit, 1971, S. 20–43; D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, 1975, S. 25; H. STOOB, Gedanken zur Ostseepolitik Lothars III., in: Fs. F. Hausmann, Hg. H. EBNER, 1977, S. 531–551; J. PETERSOHN, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert, 1979, S. 51 und 272f. mit Anm. 38.

30) K. GÓRSKI, Lund et Gniezno dans les années 1130–1139. Suppression et restitution de deux provinces ecclésiastiques, in: Cahiers de civilisation médiévale, XI–XII^e siècles 19 (1976), S. 49ff.; JL 7629; Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, I (937–1192), bearb. v. F. ISRAEL et al., 1937, Nr. 229.

31) Diplomatarium Danicum I,2 (wie Anm. 13), Nr. 57; GPVI (wie Anm. 18), Nr. 114a; JL 7622. Vgl. M. L. CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1125–1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie, 1982, S. 211f.

32) JL 7785; GÓRSKI (wie Anm. 30), S. 51f., dazu PETERSOHN (wie Anm. 29), S. 274, Anm. 45.

33) Die Vermutung stützt sich ausschließlich auf die reichlich späte Nachricht Alberts von Stade (MGH SS 16, ed. J. M. LAPPENBERG, 1859, S. 324), daß Erzbischof Adalbero 1139 nach Rom gereist sei. Über die Schlußfolgerungen s. W. BERNHARDI, Konrad III., 1883, S. 115, Anm. 32, und GPVI (wie Anm. 18), Nr. 122.

34) Diplomatarium Danicum I,2 (wie Anm. 13), Nr. 77. Vgl. J. BACHMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125–1159), 1913, S. 58.

soll 1148 auf der Reimser Synode mit Eugen III. zusammengetroffen sein und einen unerfreulichen Wortwechsel mit ihm gehabt haben³⁵⁾.

Sein noch von ihm empfohlener Nachfolger Hartwig I. aus dem Grafengeschlecht von Stade, ein Gegner Heinrichs des Löwen, fühlte sich nicht zuletzt, weil er ein Schwager des Dänenkönigs Erich Lamm war, berufen, das Werk seines Vorgängers fortzusetzen³⁶⁾. Schon 1149 muß die »causa« des Bremer Elekten wieder anhängig gewesen sein³⁷⁾. Und vor dem September 1151 setzte Eugen III. dem Bremer Erzbischof einen Termin, auf dem das Anliegen seiner Kirche behandelt werden sollte³⁸⁾; aber Konrad III. bat um Aufschub, weil er wegen seiner bevorstehenden Italienfahrt auf Hartwig nicht verzichten könne³⁹⁾. Doch schon am 20. März 1152 war Nikolaus Breakspear als päpstlicher Legat auf dem Weg nach Skandinavien und errichtete die Kirchenprovinz Nidaros⁴⁰⁾. Der Wunsch dazu muß von norwegischer Seite ausgegangen sein; bereits 1150 war Bischof Reidar von Nidaros von Eugen III. zum Erzbischof befördert worden, aber noch in Italien gestorben⁴¹⁾.

Die Schwierigkeit in der Interpretation besteht im ungereimten Nebeneinander der formal weiterbehandelten »causa« um die »dignitas« des Hamburger Erzstuhls auf der einen Seite und der davon völlig unberührten, konsequent verfolgten Politik, die kirchliche Organisation der Missionsgebiete durch Gründung von Kirchenprovinzen zu verselbständigen, auf der anderen Seite. Zumal der päpstliche Legat auch in Schweden eine Kirchenprovinz errichten sollte, war der Prozeßausgang bereits faktisch entschieden, bevor Erzbischof Hartwig I. überhaupt gehört worden war. Fragt man nach der plötzlichen Eile, muß man zuvor auseinanderhalten, daß die 1150 erfolgte Maßnahme wohl einer norwegischen Initiative zu verdanken ist, die überdies in undeutlichem Halbdunkel bleibt und von kurialer Seite auch nicht gleich weiterverfolgt wurde, als sie sich so schnell erledigte. Die Aktion von 1152 dagegen dürfte allein auf der Initiative der Kurie beruhen und wurde umfassend angegangen, da Nikolaus Breakspear für das Verhältnis der Kirche zu den weltlichen Gewalten in Norwegen auch einen neuen Gesetzesrahmen schuf. Sie erfolgte allerdings auch übereilt, da der Legat im Spätsommer 1153 auf der Synode in Linköping sein Organisationsvorhaben hinsichtlich Schwedens aufgeben

35) O. H. MAY, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, 1928–1953, Nr. 480. Laut Pöhlder Annalen (MGH SS 16, ed. G. H. PERTZ, 1859, S. 84) soll der Papst dem Erzbischof gesagt haben: *Morere . . . , nam nisi cito moriaris, revera preferes a me sententiam depositionis. Rediens igitur mortuus est*, am 25. August 1148.

36) REINECKE, in: Series episcoporum, V/II, S. 41–43.

37) Vgl. unter Berufung auf Wibald von Stablo-Corvey (Brief Nr. 160f.; P. JAFFÉ, Bibliotheca rer. Germ., I, 1864, S. 266 und 269) und auf die »Chronica Slavorum« Helmolds (I, c. 69, MGH SS rer. Germ. 32, ed. B. SCHMEIDLER, 1937, S. 130), GP VI (wie Anm. 18), Nr. 127.

38) Ebda., Nr. 133.

39) MGH DKIII 263; GP VI (wie Anm. 18), Nr. 134. Ebda., Nr. 135 (=JL 9517) die Antwort Eugens III. an den König vom 9. Januar 1152, daß er den vorgesehenen Termin verschoben habe.

40) Vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 146–164.

41) Diplomatarium Norvegicum, 17B (Christiania 1914), S. 199; vgl. CH. JOYS, Biskop og Konge. Bispervalg i Norge 1000–1350, 1948, S. 102f.

mußte, weil der Gegensatz zwischen Schweden und Göthen unüberbrückbar schien⁴²⁾; hier hätte seine Legation einer wesentlich gründlicheren Vorbereitung bedurft. Damit schält sich der Grund für die Legation gerade zu diesem Zeitpunkt heraus. Vom Tode Konrads III. am 15. Februar hatte die Kurie sicherlich schon Kenntnis, als Nikolaus Breakspear sich auf den Weg machte, kaum jedoch von der Königswahl Friedrich Barbarossas am 9. März. Aus Rücksicht auf Konrad III., dessen Hilfe gegen die römische Kommunalbewegung man erwartete, hatte sie sich mit Aktionen zurückgehalten und die Klage der Hamburger Kirche ohne die Bereitschaft, zu einem unparteiischen Ergebnis zu kommen, behandelt; mit der Todesnachricht Konrads in der Hand jedoch, rechnete sie offenbar mit einer längeren Thronvakanz, die auch eine Hilfe des deutschen Herrschers in weite Ferne rückte⁴³⁾.

Seinen Auftrag, auch Schweden zu einer Kirchenprovinz zusammenzufassen, ließ Nikolaus Breakspear nicht gänzlich unerfüllt, denn Saxo schreibt⁴⁴⁾, der Legat habe das dem schwedischen Metropolitzen zugeordnete Pallium auf der Rückreise dem Erzbischof von Lund gegeben mit der Maßgabe, es dem zu überreichen, auf den sich Schweden und Göthen einigen könnten. Der Primat Eskils von Lund über die schwedische Kirche scheint damit in die Wege geleitet worden zu sein. Abschließen allerdings konnte der Legat diesen Schritt erst, nachdem er als Hadrian IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Anlässlich seines Romaufenthaltes erhielt Eskil am 15. Januar 1157 die vom Papst beurkundete Ernennung zum Primas von Schweden⁴⁵⁾. Dieser Primat war nicht etwa ein Provisorium bis zur Errichtung einer schwedischen Kirchenprovinz, sondern bewußt eine Einrichtung von Dauer. Er, der Papst, so heißt es, könne sich nicht persönlich an der Verkündigung des Evangeliums in Schweden beteiligen, deshalb übten Eskil und seine Nachfolger den Primat »in perpetuum« aus; sie sollten den schwedischen Erzbischof weihen und Boten beider Kirchen sollten in Rom das Pallium abholen, damit es vom Lunder Erzbischof überreicht werde, wobei der schwedische Erzbischof ihm und dem Papst den Treueid leiste.

Im Unterschied zum Privileg Paschalis II. von 1104 sind die beiden Urkunden von 1154

42) Vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 166–170.

43) Daß die Vakanz dann überraschend kurz ausfiel, lag an der Entscheidung, nicht wie selbstverständlich die Thronfolge Friedrichs, des unmündigen Sohnes Konrads, hinzunehmen. Das Ungewöhnliche dieser Entscheidung drückt Otto von Freising (*Gesta Frederici imperatoris*, I, c. 71; ed. F. J. SCHMALE, in: AQ 17, 1965, S. 280) schon dadurch aus, daß er diesen Schritt begründen zu müssen glaubte. Eine hektische Eile herrschte auf deutscher Seite. Noch im Anschluß an die Aachener Krönungsfeierlichkeiten wurde erwogen, ob man nicht gleich die Romfahrt zwecks Kaiserkrönung antreten solle, womit man offenbar in Abmachungen eintreten wollte, die Konrad III. schon mit Eugen III. ausgehandelt hatte; vgl. O. ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag von 1153, in: *Deus qui mutat tempora*, Fs. A. Becker, 1987, S. 249–251. Ebda., S. 253 gegen die Ansicht von P. RASSOW, *Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159* (1961), S. 65, wonach der Papst der Hilfe Barbarossas in Rom »so sehr bedurfte«. Hinsichtlich Skandinavien liegt ein weiteres Indiz dafür vor, daß Eugen sich trotz seiner höchst ungünstigen Situation dem Wohlwollen des deutschen Hofes nicht bedingungslos ausgeliefert fühlte.

44) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum*, XIV, c. 11/1 (ed. J. OLRİK et al., I, 1931, S. 389).

45) W. J. KOUDELKA, Neu aufgefundene Papsturkunden des 12. Jahrhunderts, in: RHM 3 (1958/60), S. 118–122 und die Edition S. 125–127.

und 1157 im Wortlaut bekannt, so daß versucht werden kann, einige Fragen rechtlicher Art zu klären. Zunächst ist festzuhalten, daß von einer kirchlichen Abhängigkeit Norwegens vom Lunder Metropolit über das Jahr 1152 bzw. 1154 hinaus keine Rede sein kann. Es heißt in der Urkunde Anastasius IV. von 1154, welche die Gründung der norwegischen Kirchenprovinz päpstlicherseits bestätigte⁴⁶⁾, deutlich, die Nachfolger des Erzbischofs Johannes von Nidaros hätten *ad Romanum pontificem tantum recepturi donum consecrationis* zu gehen und *solummodo* ihm sowie der Römischen Kirche unterstellt zu sein. Und in der Primatsurkunde für Eskil ist von Norwegen, Island, Grönland usw. mit keinem Wort die Rede⁴⁷⁾. Die Abhängigkeit der schwedischen Kirche von Lund war also singulär und erscheint wie eine Ausnahme, die nicht zuletzt wohl auch mit der Person Eskils zusammenhängt. Gegen Jahresanfang 1151, also kurz vor der Legationsreise Nikolaus Breakspear's, muß Wilhelm, der Abt des von Eskil gegründeten und von Clairvaux besiedelten Esrom, Bernhard von Clairvaux als Vermittler zwischen Lund und der Kurie eingeschaltet haben. Der Inhalt der von Wilhelm beförderten Briefe besteht nur aus Andeutungen; offensichtlich sollte Wilhelm mündlich eine Bitte Eskils und dann auch Bernhards vortragen. Wahrscheinlich hatte Nikolaus Breakspear den Auftrag, gegen die Interessen Eskils zu handeln, suchte aber einen Kompromiß, nachdem er die schwedischen Verhältnisse und Eskil kennengelernt hatte⁴⁸⁾. Das würde auch erklären, warum erst er selbst und nicht noch Anastasius IV., wie es für die Metropole Nidaros geschehen ist, die Primatialgründung von Lund bestätigte.

Das wirft die Frage auf: welche Kompetenz besaß der Erzbischof von Lund denn vor 1152? Man weiß von der Urkunde von 1104 nur, daß sie existiert haben muß. So sind der Phantasie nur wenige Grenzen gesetzt. Um drei skandinavische Stimmen zu nennen, Kjell Kumlien⁴⁹⁾, Tore Nyberg⁵⁰⁾ und Kaare Rübner Jörgensen⁵¹⁾ ziehen noch nicht einmal in Betracht, daß die Jurisdiktion des Erzbischofs von Lund wie vormals die des Hamburg-

46) *Diplomatarium Danicum*, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 115; JL 9941.

47) KOUDELKA (wie Anm. 45), S. 125–127.

48) SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 149f. hat die Daten zusammengestellt, um zu beweisen, daß die dänische Seite und insbesondere Eskil von der Legation nicht völlig überrascht gewesen sein können, und neigt zu der Vermutung, daß der Erzbischof die päpstliche Aktion sogar angeregt habe. Genauso gut lassen die unzureichenden Belege aber auch den Schluß zu, daß Eskil, der die norwegischen Wünsche nach kirchlicher Verselbständigung gekannt haben dürfte, Pläne in dieser Richtung vorsorglich verhindern wollte.

49) KUMLIEN, *Mission* (wie Anm. 26), S. 303, der vom nordischen Erzbistum zu Anfang des 12. Jahrhunderts spricht, das ca. 50 Jahre später »in die drei nordischen Kirchenprovinzen aufgeteilt wurde«.

50) T. S. NYBERG, *Die Kirche in Skandinavien*, 1986, S. 12, spricht von der starken dänischen Dominanz »innerhalb der Kirchenprovinz, die unter ... Eskil ... ausgebaut wurde«. Sie habe bald nicht mehr den politischen Tatsachen entsprochen, was eine »Unterteilung der Kirchenprovinz« erforderlich machte. – Eskil betitelte sich seit seiner Rückkehr aus Rom als *Apostolicae Sedis legatus, Daciae et Suetiae primas* (KOUDELKA, wie Anm. 45, S. 119f.) – was den Legatentitel betrifft, eine Anlehnung an Adalbert von Bremen (GP VI, wie Anm. 18, Nr. 81); aber daß er, wie NYBERG, S. 76 möchte, sich auch nach 1154 auf Norwegen bezog, ist nicht zu belegen.

51) K. R. JÖRGENSEN, in: *Series episcoporum, VI/II* (im Druck) *archiepiscopus Lundensis*.

Bremer Erzbischofs in die eigentliche Kirchenprovinz und die weiter ausgreifende, ständige Missionslegation unterteilt gewesen sein könnte, sondern gehen wie selbstverständlich davon aus, daß sich die Kirchenprovinz Lund unterschiedslos auf Dänemark, Schweden und Norwegen erstreckte. Wolfgang Seegrün hingegen läßt beide Möglichkeiten offen⁵²⁾. Der bloße Titel »archiepiscopus«, den Asker und Eskil führten, gibt für die Interpretation natürlich nichts her. Und die 1142 von König Erich Lamm benutzte Formulierung *Esquillo venerabili archiepiscopo sanctae Lundensis ecclesiae Danorum, Suecorum, Noruegiensium regnis providente* sagt nichts anderes als die vom Bremer Erzbischof Adalbert gebrauchte Intitulatio *universarum septentrionalium nacionum archiepiscopus* auch. Daß alle isländischen Bischöfe zwischen 1106 und 1152 in Lund geweiht worden sind, und erst 1163 eine Bischofsweihe vom Erzbischof von Nidaros vorgenommen wurde, besagt gegen eine Missionslegation des Lunder Erzbischofs noch nichts. Dagegen spricht auch nicht die Praxis, die Delegation der Befugnisse eines päpstlichen Vikars seinerzeit durch Adalbert von Bremen an die norwegischen Bischöfe übernommen zu haben, so daß norwegische Weihekandidaten mit einer Ausnahme in Lund nicht zu finden sind. Und aus dem Fehlen einiger schwedischer und norwegischer Bischöfe auf der Synode von 1139 in Lund kann man höchstens etwas zugunsten der These entnehmen, daß sie nicht reguläre Suffragane des Erzbischofs waren⁵³⁾.

Einen konkreteren Hinweis liefern die Nachrichten aus dem Umfeld der Bemühungen Erzbischof Adalberos von Bremen um eine Rückerstattung seiner Rechte. Calixt II. bestätigte ihm 1123 den *episcopatus Sueciae, Gotlandiae, Norwegiae*⁵⁴⁾. Es fällt auf, daß in diesem nur als Regest überlieferten Text Dänemark fehlt, so daß man gleich schließen möchte, dies sei die eigentliche Kirchenprovinz des Lunders gewesen, die man dem Bremer vorenthalten mußte. Die Urkunde Innozenz II. von 1133 behauptet, Adalbero habe gegen Asker von Lund und die anderen Bischöfe Dänemarks geklagt, und sie hätten der Ladung des päpstlichen Gerichts keine Folge geleistet. Deshalb bestätige er, Innozenz, der Hamburger Kirche den *episcopatus Dacie, Swedie, Norueie* usw.⁵⁵⁾. Wären 1123 auch die dänischen Bischöfe der Hamburger Kirche wieder zugeordnet worden, hätte es wenig Sinn, 1133 nur den dänischen Episkopat zu beschuldigen, in der anschließenden Bestätigung nach dem Vorbild der früheren Päpste aber alle Missionsgebiete der Bremer Kirche aufzuführen. Selbst die Provinzliste des Codex Ashburnham in der Florentiner Biblioteca Medicea Laurenziana, die in der dänischen Forschung eine so wichtige Rolle spielt, widerspricht nicht dem Bild eines Rechtsgefalles innerhalb des Lunder Jurisdiktionsbereichs. Bei den Listen handelt es sich unter anderem um eine Zusammenstellung der Kirchenprovinzen mit ihren Suffraganbistümern in Italien, Gallien, Spanien und – im Unterschied zu den vielen ähnlichen Listen zum guten Teil älteren Datums – auch in Polen und Skandinavien. Als geschlossene Gruppe erweisen sich die

52) SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 124.

53) Vgl. ebda., S. 122–124.

54) GP VI (wie Anm. 18), Nr. 109. Hinsichtlich der unsicheren Basis dieses Regestes vgl. Anm. 26.

55) GP VI (wie Anm. 18), Nr. 114; JL 7622; Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 57.

Bischofssitze von Spanien, Polen und Skandinavien⁵⁶). Hinsichtlich der spanischen Sitze handelt es sich nicht um eine an den Stand des frühen 12. Jahrhunderts schlecht angepaßte Liste, sondern um eine Aufstellung, die den westgotischen Zustand bis 711 wiedergibt⁵⁷). Das muß jedoch nicht heißen, daß es sich um die Abschrift einer aus der Westgotenzeit stammenden Vorlage handelt; zumindest war es im frühen 12. Jahrhundert möglich, aus den Unterschriften der westgotischen Konzilsakten oder besser noch aus der angeblich von König Wamba stammenden Auflistung der westgotischen Bistümer⁵⁸) eine solche Liste zusammenzustellen. Da seit dem Reformpapsttum postuliert wurde, alle zurückeroberten alten Bischofssitze müßten wiederhergestellt werden oder einen Rechtsnachfolger erhalten⁵⁹), war eine solche Liste an der römischen Kurie angesichts der häufigen Streitigkeiten in Spanien höchst willkommen. Damit ist dann auch schon etwas über den Zweck der polnischen und skandinavischen Liste gesagt. Von der Paläographie her in das 12. Jahrhundert zu verweisen, muß sie nicht unbedingt für das Lateranense I von 1123 hergestellt worden sein, sondern kann ebenso gut dazu gedient haben, sich in Anbetracht des Begehrens Lothars III., die Provinz Gnesen der Metropole Magdeburg zuzuschlagen und die dänische Provinz der Metropole Hamburg zurückzugeben, kundig zu machen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Vorlagen etwas älter sind und aus der Region selbst stammen⁶⁰), denn der Redaktor hat als Ortsunkundiger einiges durcheinandergeworfen. So führt er unter der Überschrift *Provincia Danorum* die *metropolis civitas Lunda* auf, läßt dann aber nicht, wie zu den anderen Provinzen, die

56) MGH AA 9,1 (ed. T. MOMMSEN, 1892), S. 573 f.; vgl. allgemein H. BÖRSTING, *Das Provinciale Romanum mit besonderer Berücksichtigung seiner handschriftlichen Überlieferung* (Diss. Münster 1936); für unsere Zwecke kurz KUMLIEN (wie Anm. 26), S. 301 f., und ausführlich NYBERG (wie Anm. 50), S. 35 ff. 57) Egara und Ampurias in der Tarraconensis sind im Zuge der Reconquista nicht wiedererrichtet worden, Auca ebenfalls nicht, wurde aber durch Verfügung Urbans II. vom erst kurz zuvor entstandenen Burgos fortgesetzt, das in der Liste bezeichnenderweise fehlt. Ebenso fehlt das in Katalonien erst 885 begründete Ausona (= Vic). In Galicien findet sich noch Iria genannt, dessen Sitz in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nach Santiago verlegt wurde. Auch fehlen bezeichnenderweise noch die beiden Sitze Oviedo und León. Da die Liste aus dem frühen 12. Jahrhundert stammen soll, muß noch vermerkt werden, daß praktisch alle Sitze in der südlichen Hälfte der Iberischen Halbinsel noch nicht (wieder) existierten.

58) Vgl. L. VÁZQUES DE PARGA, *La división de Wamba*, 1943. Es handelt sich um eine frühestens gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene Fälschung, die spätestens 1107 Paschalis II. bekannt geworden sein muß und 1123 schon als glaubwürdiges Dokument zitiert wurde. Ihr Fälschungscharakter bezog sich auf den Grenzverlauf der einzelnen Bistümer, nicht auf die Namen der Bischofssitze. Vgl. O. ENGELS, *Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter*, 1989, S. 13, 352 und 397, Anm. 57.

59) Vgl. O. ENGELS, *Reconquista und Reform. Zur Wiedererrichtung des Bischofssitzes von Segovia*, in: *Reformatio Ecclesiae*, Fs. E. Iserloh, Hg. R. BÄUMER, 1980, S. 89–91.

60) NYBERG (wie Anm. 50), S. 36 verweist auf das Bistum Stavanger, das erst 1115 entstand und in der Liste noch fehlt; folglich müsse die Liste um 1100 entstanden sein. Der letzte in der Handschrift eingetragene Papst ist Calixt II., das Jahr 1124 dazu von anderer Hand nachgetragen (MGH AA 9,1, wie Anm. 56, S. 573), so daß 1123 als ein weiterer Abschluß der Redaktion in Frage kommen kann. Sukzessive Entstehungsstufen sind also durchaus denkbar.

Suffraganbistümer folgen, sondern schließt mit einer neuen Überschrift *Nomina civitatum in Norgueca* an, der einschließlich Lund sämtliche dänischen Bistümer zugeordnet werden. Es folgt dann eine neue Überschrift *Nomina civitatum in Suethia*, unter die die norwegischen und anschließend die schwedischen Bischofsitze⁶¹⁾ zusammen eingereiht sind, während der anschließenden letzten Überschrift *Nomina insularum de regno Suecorum* nur noch Landschaftsnamen im heutigen Mittelschweden folgen. Es ist deutlich zu erkennen, daß alle der Metropole Lund zugeordneten Bischofsitze in der Vorlage in zwei Gruppen zusammengefaßt gewesen sein müssen, nämlich die dänischen und die außerhalb Dänemarks liegenden Sitze. Das würde der Unterscheidung in die eigentliche Kirchenprovinz Dänemark und das übrige Missionsgebiet, für das der Erzbischof von Lund ebenfalls verantwortlich war, durchaus entsprechen. Der Redaktor der Zusammenstellung wollte durch Überschriften das Bild den außerskandinavischen Provinzen lediglich angleichen und hat dadurch Verwirrung gestiftet, vor allem durch das Anfügen der schwedischen Landschaftsnamen, die höchstens in übertragenem Sinne etwas mit Bistümern zu tun hatten.

So gesehen, erweckt die Politik der römischen Kurie gegenüber Skandinavien den Eindruck einer weitgehenden Konsequenz. Lund muß 1104 die Funktion Hamburg-Bremens ohne Abstriche übernommen haben, und zwar wahrscheinlich in der Form, daß die Provinz Lund den regulären Jurisdiktionsbezirk darstellte, alle außerdänischen Bistümer aber als Missionsgebiete der Metropole Lund angegliedert waren. Norwegen 1154 und Schweden 1164 wiederum aus der Jurisdiktion des Erzbischofs von Lund auszuschneiden, entsprach der kirchlichen Praxis, die Bistümer eines Königreiches nach Möglichkeit zu einer eigenen Kirchenprovinz zusammenzufassen. Die zeitliche Abfolge entsprach dem Fortschritt der Christianisierung, die in Dänemark am frühesten und in Schweden am spätesten erreicht war. Eine Ausnahme stellt allerdings die Restitution der Hamburger Rechte von 1133 dar; sie erklärt sich aus dem Papstschisma sowie aus den politischen Ambitionen Lothars III. und wurde schon 1136, als der militärische Einsatz Lothars gegen Papst Anaklet II. zu erwarten war, hinsichtlich Gnesens und etwas später auch Lund gegenüber wieder rückgängig gemacht. Der Bremer Metropolit vertrat in diesem Rahmen den Rechtsstandpunkt der Besitzstandswahrung seiner Kirche.

Wenden wir uns nun dem dänischen Königtum zu⁶²⁾. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts herrschte in der Thronfolge das Wahlrecht vor. Es wählten die Thinggemeinschaften von Viborg für Nordjütland, von Lund für Schonen und Ringsted für Seeland. Jedes Thing wählte eigenständig, und zwar in dieser Reihenfolge; in Viborg zuerst, wohl weil die Könige Gorm und Harald Blauzahn von Nordjütland aus Dänemark geeinigt hatten, während Schonen im übrigen als die bevölkerungsreichste Landschaft galt. In besonderen Fällen beteiligten sich an der Wahl auch noch das Thing in Odense und das Urnehövedthing in Südjütland. Thronfolge-

61) Zum Problem, daß in der Liste sieben Ortsnamen aufgeführt sind, die Kirchenprovinz Uppsala 1164 aber nur 5 Bistümer zählte, s. NYBERG (wie Anm. 50), S. 43 ff.

62) Ich folge der Zusammenfassung von HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 170 ff.

berechtigt waren alle Abkommen königlichen Geblüts, also Mitglieder der »stirps regia«; das Königshaus gab es noch nicht. Auf jedem der drei großen Thinge fand die Königserhebung in der Weise statt, daß die wichtigsten Adligen nacheinander dem Kandidaten den Königsnamen gaben und das Volk der »sententia« der Großen akklamierte. In der Regel folgten die Thinge von Lund und Ringsted dem Urteilsspruch von Viborg und wiederholten lediglich das Zeremoniell; aber wenn sich die Thronfolgeberechtigten vorher nicht hatten einigen können oder nicht die Zustimmung der wichtigsten Adelssippen besaßen, kam es zur Doppelwahl. Der Machtfaktor spielte also eine erhebliche Rolle.

Thronstreitigkeiten gab es nach einer längeren Pause erst wieder um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Der norwegische König Magnus erhob vertragsgemäß Ansprüche; Sven Estridsen setzte von England über, besaß aber nur Rechte als Sohn seiner Mutter⁶³). Die Eigenständigkeit des Reiches stellte sich als das eine Problem, weswegen der Wunsch nach einer eigenen Kirchenprovinz⁶⁴), die als zusätzliche Klammer der Herrschaftseinheit wirksam werden konnte, auftauchte. Das andere Problem war die mangelnde Legitimation der Königswürde; Sven dachte an eine Unterstützung durch den Papst, sei es durch die noch nicht übliche Königssalbung oder die Lehnbindung bzw. ein Schutzverhältnis, realisieren ließ sich jedoch nichts⁶⁵). Seitdem jedenfalls blieb die Tendenz lebendig, dem Königtum sakrale Stützen an die Hand zu geben und die Thronanwartschaft von der Königssippe auf das Königshaus einzuengen. Das alles berührte natürlich auch das Wahlrecht der Großen, weswegen nach Möglichkeit eine Zusammenarbeit mit dem Thrugot-Geschlecht in Jütland angestrebt wurde⁶⁶), dessen Potenz schon daraus hervorgeht, daß es nicht nur je einen Bischof von Viborg und Børglum stellte, sondern auch die beiden ersten Erzbischöfe von Lund, die vorher den Sitz von Roskilde innegehabt hatten⁶⁷). Doch der Gegensatz zwischen dem Volksadel, der seine letzte Entscheidung über die Thronfolge zurückgewinnen wollte, und der Königsgewalt, welche die materiellen Grundlagen der Kirchen ausbaute und die eigenen Kompetenzen in der Landfriedewahrung stärkte und die Verwaltung des Königsgutes sowie die Eintreibung der Kroneinnahmen verbesserte, besonders seit Knut der Heilige 1080 zum König erhoben

63) Vgl. E. HOFFMANN, Dänemark und England zur Zeit König Sven Estridsens, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte, Fs. K. Jordan, 1972, S. 92–111.

64) Saxo, Gesta, X, c. 31/2 (wie Anm. 44), S. 300: *Adeo enim Daniam Norwagiamque unius esse regiminis affectabat.*

65) Vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 66–68; HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 26f.; J. FRIED, Der päpstliche Schutz für Laienfürsten (Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1, 1980), S. 46f. und 102. – Zu einem Lehnverhältnis im Sinne einer *amicitia* mit Heinrich III. kam es 1053 in Merseburg (Adam v. Bremen, III, 18, wie Anm. 20, S. 161; vgl. auch Hermann v. Reichenau, Chronica, ad a. 1053, MGH SS 5, ed. G. H. PERTZ, 1844, S. 132). Schon 1049 hatte Sven mit seiner Flotte dem Kaiser gegen die Aufständischen im Nordwesten des Reiches geholfen.

66) HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 44f.

67) K. R. JÖRGENSEN, Lundensis: Ascerus; M. H. GELTING, Burglanensis: Thurgotus, und Wiberg: Sueno; R. GROSSE, Roskildis: Eskillus (später Erzbischof von Lund), in: Series episcoporum, VI/II (wie Anm. 51).

worden war, setzte sich fort⁶⁸). Die Kanonisation seines Bruders Knut, die Erich Ejegod, der fünfte Sohn Sven Estridsens, seit 1095 verfolgte, war dazu angetan, das ins Christliche umgesetzte Königsheil in den Dienst seiner Autorität zu stellen⁶⁹). Erichs Bruder und Nachfolger Nils betitelte sich in den Urkunden mit *Dei gratia rex Danorum*; der König galt zu seiner Zeit bereits als ein *christus Domini* und als Inhaber eines von Gott gewollten Amtes. Die geistigen Grundlagen des Königtums verschoben sich deutlich zugunsten eines von der Zustimmung der Großen nicht mehr so stark abhängigen Herrschers⁷⁰).

Seit 983 bis zu Lothar III. hatte es allenfalls punktuelle Kontakte zwischen den Monarchen des Reiches und Dänemark gegeben. Lothar jedoch wurde mit innerdänischen Rivalitäten stärker befaßt. Der alte König Nils rechnete mit der Thronfolge seines Sohnes Magnus, aber Knut Laward, der Sohn seines Bruders und Amtsvorgängers Erich Ejegod, der schon zum Herrn der Abodriten aufgestiegen und ein Lehnsmann Lothars von Supplinburg geworden war⁷¹), schien die besseren Aussichten zu haben. Knut wurde im Januar 1131 von Magnus ermordet. Sofort zettelte Knuts jüngster Bruder Erich Emune einen Aufstand gegen den alten König an, beide Seiten bemühten sich um eine Belehnung durch Lothar III. Aber es ist bezeichnend, daß der Supplinburger offensichtlich erst seine Begegnung in Lüttich mit Papst Innozenz II. im März 1131 und seine Romfahrt abwarten wollte, bevor er eine solche Bindung einging. Man muß es genauer sagen: Nirgends ist die Rede davon, daß Lothar wieder an die alte, im 10. Jahrhundert abgebrochene Vorherrschaft des Reiches anknüpfen wollte, aber es war mehr als ein bloßes Lehnsbündnis, wie es Karl Jordan sieht⁷²). Offenkundig wollte der Kaiser erst die vollständige Wiederherstellung der Bremer Rechte und Pommern in der Jurisdiktion der Magdeburger Kirche gesichert sehen, denn es ging ihm nicht um eine bloße Vormachtstellung im Norden, sondern um eine gesicherte Vorherrschaft im Ostseeraum. Die Übergriffe auf deutsche Kaufleute, wahrscheinlich in Roskilde während der Italienfahrt

68) Vgl. E. HOFFMANN, Knut der Heilige und die Wende der dänischen Geschichte im 11. Jahrhundert, in: HZ 218 (1974), S. 529–570; auch DERS. (wie Anm. 10), S. 57f.

69) HOFFMANN (wie Anm. 23), S. 101–139.

70) Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 32 und 36. Das Privileg Knuts von 1085 für die Laurentiuskirche in Lund (ebda. Nr. 21) ist das älteste dänische Königsprivileg und besitzt die Devotionsformel noch nicht; als nächste Königsurkunde folgt chronologisch die Nr. 32 von 1104/1117. Ferner die Briefe Ailnoths, des Verfassers der »Gesta Swenomagni et filiorum eius et Passio gloriosissimi Canuti regis et martyris«, in: Vitae Sanctorum Danorum, ed. M. C. GERTZ, 1908–1912, S. 77, und Diplomatarium Danicum, I,2, Nr. 31. Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 71f.

71) Helmold von Bosau, Chronica Slavorum, c. 49 (wie Anm. 37), S. 97: *Et posuit imperator coronam in caput eius, ut esset rex Obotritorum, recepitque eum in hominem*. Auf dem Hoftag in Schleswig erschienen Nils und Knut, beide mit der Krone bekleidet und vom Hofstaat umgeben; Magnus deutete diesen Auftritt bereits so, als habe sein Vetter Knut die Erhebung zum Dänenkönig vorweggenommen; ebda., c. 50, S. 98.

72) K. JORDAN, Heinrich der Löwe und Dänemark, in: Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen, Fs. O. Becker, 1954, S. 17f.

Lothars⁷³), sind ein Indiz dafür, daß die Dänen um die Pläne des Kaisers wußten, und sie waren für diesen auch der Anlaß, nach seiner Rückkehr an eine Heerfahrt gegen die Dänen zu denken, der Nils und Magnus durch ihre Unterwerfung zuvorkamen. Statt nun den vom Glück wenig verwöhnten Erich Emune zu begünstigen, akzeptierte der Kaiser in realistischer Einschätzung der Machtverhältnisse in Magnus den Mörder seines Lehnsmanes Knut. Zu Ostern 1134 leistete Magnus auf dem Hoftag in Halberstadt den Lehnseid mit der Zusicherung, daß er und seine Nachfolger vor der Königserhebung die Zustimmung des Kaisers und seiner Nachfolger einholen würden. Am Ostersonntag trug er Lothar das Schwert voran⁷⁴). Das vom Kaiser ausgestellte Privileg für die Gotlandfahrer hängt mit diesem Ereignis sicherlich zusammen⁷⁵).

Nach langer Zeit war es das erste Mal, daß der Kaiser die weit nach Norden reichende Jurisdiktion der Bremer Kirche als eine vorgezeichnete Bahn benutzte, aber für seine Pläne hatte sie nur die Funktion einer flankierenden Stütze. Doch 1135 hatte sich die Konstellation in Dänemark schon wieder geändert. Deshalb konnte die römische Kurie auch die 1133 abgenötigte Konzession an die Hamburg-Bremer Kirche ohne großes Spektakel rückgängig machen. Währenddessen tat der neue König Erich Emune alles, um nach dem Beispiel seiner Vorgänger für eine Steigerung der königlichen Autorität zu sorgen⁷⁶). Knut Laward sollte so wie Knut der Heilige zur Ehre der Altäre erhoben werden; der König stiftete an seinem Grab in Ringsted ein Kloster⁷⁷) und ließ vom englischen Mönch Robert von Ely eine Vita verfassen. Im Prolog der Vita wird dem Auftraggeber das *decus imperiale* gewünscht⁷⁸); die Roskilde-Chronik berichtete am Ende des 12. Jahrhunderts voller Abscheu, Erich *per omnia ut Caesar factus*⁷⁹). Und in der Arenga seines Privilegs von 1135 für die Kirche von Lund heißt es, Gott *meipsum in solio patrum meorum collocavit*⁸⁰), ein Satz, der einem Wahlkönigtum widersprach. Auch Erich Emune starb 1137 durch die Hand eines jütischen Adligen.

Der nunmehr fällige Thronwechsel brachte einen neuen Kurs. Eskil, der im Winter 1137/38 zum Erzbischof von Lund aufgestiegen war, sorgte für eine Abkehr des Königtums von

73) W. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg, 1879, S. 538f.; W. KOPPE, Schleswig und die Schleswiger (1066–1134), in: Städtewesen und Bürgertum, Gedächtnisschr. F. Rösig, 1958, S. 113f.

74) BERNHARDI (wie Anm. 73), S. 540f.

75) Die Existenz des Lotharprivilegs ist nur durch den Hinweis in der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1161 für die Gotländer bekannt, s. MGH Urkunden Heinrichs des Löwen, ed. K. JORDAN, 1951, Nr. 48.

76) Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 81f., und DERS. (wie Anm. 23), S. 141–144.

77) Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 65.

78) Vitae Sanctorum Danorum (wie Anm. 70), S. 234.

79) Chronicon Roskildense, c. 18, Scriptores minores Historiae Danicae medii aevi, ed. M. C. GERTZ, I, 1917/18, S. 31: *per omnia ut Cesar factus, omnia obstacula superans, nullum parem sibi, nullum priorem uolens* ...

80) Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 63: sagt Gott Dank, *quia populum suum liberavit, quia nobis regnum et hereditatem restituit et meipsum in solio patrum meorum collocavit*. Es handelt sich um das älteste dänische Diplom, das noch im Original erhalten ist; vgl. überhaupt die Vorbemerkung des Bearbeiters, ebda., S. 121–123.

seiner enger gewordenen Bindung an die Kirche. Häufig wird betont, Eskil habe während seiner Ausbildung in der Hildesheimer Domschule den in Deutschland älteren Ruf nach Entsakralisierung des Herrscheramtes kennengelernt, dann aber hätte ihn wohl nicht Erich Emune 1134 zum Bischof von Roskilde bestimmt⁸¹⁾. Wahrscheinlicher scheint mir der Einfluß des Regularkanonikers Hermann zu sein, der erst 1135 als Kaplan Eskils auftaucht⁸²⁾. Dieser Hermann von Mayschoß stammte aus einer Saffenbergger Ministerialenfamilie, die zur Gründergeneration des strengen Reformstiftes Klosterrath gehörte; seine Ambitionen in den Jahren 1124 und 1128, Abt des jungen Stiftes zu werden, spalteten den Konvent, so daß sich der Kölner Erzbischof Friedrich I. veranlaßt sah, den anscheinend radikalen Heißsporn in das rechtsrheinische Dünnwald zu schicken, wo er jedoch auch nicht zurechtkam. Ihm scheint Eskil die Vorliebe für die reformfreudigen Zisterzienser und Prämonstratenser zu verdanken⁸³⁾. Es muß aber auch schon anderweitig ein Ansatz dieser Politik vorhanden gewesen sein,

81) Schon Erzbischof Asker von Lund war von Nils und Magnus zum aufständischen Erich Emune übergetreten, wohl weil er – wie HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 79, Anm. 57 richtig vermutet – von der Lehnsbindung des Magnus an Lothar III. nur weitere Nachteile für seine Kirche erwarten konnte. Nicht die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Thrugot-Geschlecht dürften zunächst den Ausschlag gegeben haben, sondern die außenpolitischen Befürchtungen, die sich auch der Wiederaufnahme der königlichen Autoritätssteigerung in den Weg stellten. Hat doch JORDAN (wie Anm. 72), S. 18 wahrscheinlich gemacht, daß Erich Emune zu Pfingsten 1135 auf dem Magdeburger Hoftag durch Gesandte die Lehnsheerheit des Kaisers anerkennen ließ. Man kann nicht pauschal das Verhalten Eskils von Lund auf seine kirchenreformersischen Absichten zurückführen.

82) Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 64 (S. 128).

83) Über Hermanns Weg nach Skandinavien s. Annales Rodenses, ed. P. C. BOEREN et al., 1968, S. 72; dazu P. C. BOEREN, Rodensia, III, 1944, S. 30–32; F. W. OEDIGER, Geschichte des Erzbistums Köln, I, ²1972, S. 394 mit Anm. 4; W. GÄRTNER, Das Chorherrenstift Klosterrath in der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts, Diss. Köln 1989 (masch.), S. 141 u. 153, Anm. 39. Über Dünnwald vgl. L. KORTH, in: Zs. des Berg. Geschichtsver. 20 (1884), S. 55f., und Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 72. Über Hermann in Norddeutschland und Skandinavien vgl. J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160, mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts, 1962, S. 260, Anm. 5. Als nicht anerkannter Elekt des Bischofsstuhles von Schleswig s. C. RADTKE, in: Series episcoporum, VI/I Art. Sliasvig. Durch seine Vermittlung gelangten auch Klosterrather Elemente in die Bauornamentik der Bischofskirche von Dalby bei Lund, vgl. W. PAATZ, in: Marburger Jb. f. Kunstwiss. 16 (1955), S. 85–120, bes. S. 109. – Abzuweisen hingegen ist die Vermutung von NYBERG (wie Anm. 50), S. 107–110, daß unter dem maßgeblichen Einfluß von Hermann in Börglum ein Kanonikerstift von Steinfeld aus gegründet worden sei, das zugleich dem dorthin von Vestervig transferierten Bischofssitz als Domkapitel zu dienen hatte; seit 1177/80 habe Börglum nach dem Vorbild von Steinfeld den Zugang zur Kongregation von Prémontré gefunden (Steinfeld hatte sich in den 40er Jahren den Prämonstratensern angeschlossen). Besser begründet ist die Meinung von H. L. GELTING, in: Series episcoporum, VI/I (wie Anm. 51), Art. Burglanensis, daß erst Bischof Tuco I. (1145/46–1176/77) das Kapitel mit Prämonstratensern aus Steinfeld gründete, da das Nekrolog von Prémontré (1175/78 begonnen) zu Bischof Thucho angibt *fundatoris abb. Burgilanensis* (L'Obituaire de l'Abbaye de Prémontré, ed. R. VAN WAEFELGHEM, 1913, S. 112). Eine vorausgegangene Gründung als noch nicht prämonstratensisches Regularkanonikerstift annehmen zu müssen, ist überflüssig. – Die Beziehungen gerade des Kölner Raumes mit Dänemark waren auffallend dicht und setzten

denn vor 1136 bereits führte Erzbischof Asker vom elsässischen Marbach beeinflusste Consuetudines in Lund ein, die den König bei der Wahl und Selbstinvestitur des Bischofs ausschalten sollten⁸⁴). Eskil selbst verweigerte den Eintrag Knuts des Heiligen und Knut Lawards in das von ihm angeregte Lunder Nekrolog und 1146 auch die Kanonisation Knut Lawards⁸⁵). Darüber sollte man ferner nicht vergessen, daß es Christian Svenson war, der Vater Eskils und das Haupt der Thrugot-Sippe, der 1137 die Königserhebung des Kompromißkandidaten Erich Lamm durchsetzte⁸⁶); dadurch hatte die entscheidende Mitwirkung der Großen wieder die Oberhand gewonnen, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Königtums war um ein gutes Stück zurückgeworfen.

Als ob sich die Quittung für diese Politik konsequent einstellte, zeichneten sich 1147 mit dem Tod Erich Lamms bürgerkriegsähnliche Zustände am Horizont ab. Dieses Mal standen sich nicht nur Sven Grathe und Knut Magnusson gegenüber, jener ein Sohn Erich Emunes, der 1134 den Vater des Rivalen Knut im Kampf getötet hatte, sondern auch die Thrugots, die natürlich – und mit ihnen heimlich auch Eskil – den Sohn des Magnus unterstützten, gegen die Hvides, die schon aus Gründen der Rivalität zu Sven hielten. Die Lage zeigt sich noch unübersichtlicher, wenn wir hören, daß Erich Lamm mit einer Schwester des Bremer Erzbischof Hartwig verheiratet war und Sven zur Erziehung an den deutschen Hof geschickt hatte, wo Sven nach Auskunft Saxos auch in ein engeres Verhältnis zum jungen Friedrich

schon im 11. Jahrhundert ein. Der Bischof von Schleswig mußte vor heidnischer Bedrängnis nach Köln ausweichen; der Kölner Dompropst Azelin wurde zum Bischof von Skara geweiht, betrat seine Diözese aber nie (OEDINGER, wie oben, S. 201). Erinnerung sei auch an die Verehrung des Kölner Bischofs Severin, die von Köln aus direkt übertragen worden sein muß, da Niedersachsen als mögliches Zwischenglied fehlt; von Dänemark aus wurde sie auf das übrige Skandinavien übertragen, vgl. M. ZENDER, Die Verehrung des hl. Severin von Köln (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Hg. F. IRSIGLER, 1985, Beih. XI2), S. 21f. u. 28. Hier ist auch der Bischof Severinus von Uppsala einzuordnen, der als Abt Siwardus von Rastede kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt wird (KUMLIEN, wie Anm. 26, S. 299f.); er wäre dann nicht britisch-irischer Herkunft, wenn die Zuordnung überhaupt stimmt. Erinnerung sei ferner an eine Gruppe von Mönchen unter der Leitung eines Herbert aus dem Kloster Brauweiler bei Köln, die 1091/1123 Dänemark *religionis monastice gratia* aufsuchte und nur mit der wunderbaren Hilfe ihres verstorbenen Abtes Wolfhelm die Rückfahrt erfolgreich beenden konnte; Vita Wolfhelmi c. 37, MGH SS 12, ed. G. H. PERTZ, 1856, S. 195; vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 103. Über den in der Kölner Stiftskirche St. Kunibert bestatteten Bischof Livo von Odense s. unten Anm. 107. Ein Indiz für engere Beziehungen ist auch die Verwendung von Kalksinter aus römischen Wasserleitungen im Kölner Raum zwischen dem späten 11. und dem 13. Jahrhundert; er ist in Dalby und Roskilde (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) nachweisbar, s. K. GREWE, Atlas der römischen Wasserleitungen nach Köln, 1986, S. 269, 271 u. 281f. (außer im Rheinland, in Westfalen, in den Niederlanden nur noch in Dänemark verbreitet).

84) Consuetudines Lundenses. Statutter for kannikesamfundet i Lund, c. 1123, ed. E. BUUNS, 1978; vgl. JÖRGENSEN, in: Series episcoporum, VI/II (wie Anm. 51), Lundensis, Ascerus.

85) Vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 130; HOFFMANN (wie Anm. 23), S. 145.

86) Svenonis Aggonis filii Lex Castrensis, in: Scriptorum minores (wie Anm. 79), I, S. 82f.; Necrologium Lundense. Lunds domkyrkas nekrologium, ed. L. WEIBULL, 1923, S. 78; Saxo, Gesta, XIV, c. 11/1 (wie Anm. 44), S. 371.

Barbarossa getreten sein soll⁸⁷⁾. Dennoch schlug sich Sven 1150 auf die Seite Heinrichs des Löwen, weswegen Knut gleich beim Bremer Erzbischof Zuflucht suchte⁸⁸⁾. Nach der Niederlage Knuts bei Viborg wandten sich beide gegen Ende 1151 an Konrad III.⁸⁹⁾ In dieser Situation tat die Kurie mit der Legation Nikolaus Breakspears nach Skandinavien den entscheidenden Schritt.

Wie in so vielem mußte Friedrich Barbarossa auch in der dänischen Angelegenheit das Erbe seines Vorgängers übernehmen. Auf dem Merseburger Hoftag Mitte Mai 1152 entschied er zwischen den Thronprätendenten. Sven wurde zum König bestimmt und leistete Barbarossa den Lehnseid. Knut verzichtete auf die Königswürde und wurde mit Seeland entschädigt, das er in Lehnsabhängigkeit von Sven besitzen sollte. Mittlerweile hatte sich auch Waldemar, der Jarl von Südjutland und Sohn Knut Lawards, in den Vordergrund geschoben; er erhielt wahrscheinlich Südjutland ebenfalls in Lehnsabhängigkeit von Sven⁹⁰⁾. Die Entscheidung, die zugunsten Svens ausfiel, besaß im Interesse des Staufers eine innere Logik. Einmal hatte sich Sven seit 1147 als der mächtigere unter den Prätendenten ausgewiesen, sodann war er zwischenzeitlich wieder ein Parteigänger des Erzbischofs von Bremen geworden und verlobte sich mit der Tochter des Markgrafen Albrecht von Meißen, eines erbitterten Gegners Heinrichs des Löwen. Knut besaß, wie Helmold schreibt⁹¹⁾, seine meisten Anhänger in Jütland, wurde aber weit entfernt von ihnen mit Herrschaftsrechten ausgestattet. Das heißt, mit dem Hvide-Geschlecht, das in Seeland und Schonen vorherrschte und Sven zugetan war, konnte er nichts anfangen und mußte, wenn er Bundesgenossen brauchte, die Thrugots aus Jütland oder Heinrich den Löwen aus dem fernen Süden um Hilfe rufen. Die Verteilung der Gewichte diente einer stärkeren Anbindung der Metropole Lund an Bremen und einer Isolierung Eskils von Lund. Hier wird der Unterschied zu Lothar III. deutlich; dem Staufer

87) W. BERNHARDI, Konrad III., 1883, S. 298–300. Ob König Erich Lamm in Fortsetzung seines Vorgängers ein Lehnsmann Konrads III. gewesen ist, läßt sich höchstens vermuten. Der Brief Konrads an Johannes Komnenos (Otto von Freising, *Gesta*, I, c. 25, wie Anm. 1, S. 38 bzw. 172) reicht als Beleg nicht aus, da es sich um eine großspurige Übertreibung handelt, ebensowenig die Erwähnung des *imperator* Konrad neben dem Papst in der Datierungszeile eines Diploms von Erich Lamm, *Diplomatarium Danicum*, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 85.

88) Vgl. JORDAN (wie Anm. 72), S. 19f.

89) Wibald (wie Anm. 37), Brief Nr. 337 und 338 hat die beiden Briefe gesammelt. Weil beide Hilfe vom Herrscher des Imperiums erhofften, kann eine Lehnsabhängigkeit – sofern sie überhaupt bestanden hat – nicht viel bedeutet haben. Wie aus beiden Briefen hervorgeht, hatten die Prätendenten ihre Parteigänger in Deutschland inzwischen gewechselt; Sven stand nunmehr auf seiten des Bremer Erzbischofs und der Askanier.

90) H. SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, I, 1908, S. 84–86. – Der Bericht Helmolds von Bosau (*Chronica*, c. 73, wie Anm. 37, S. 139) unterscheidet sich von dem Ottos von Freising (*Gesta*, II, c. 5, wie Anm. 1, S. 105f. bzw. 290) dadurch, daß die Beilegung des Thronstreites den Eindruck einer *confederatio* der Rivalen auf der Basis eines schiedsgerichtlichen Urteils erweckt, während Otto die durch Urteil und Beschluß der Großen herbeigeführte Entscheidung eher als eine Sache des Reiches hinstellt.

91) Helmold, *Chronica*, c. 70 (wie Anm. 37), S. 136.

dienten die Jurisdiktionsansprüche der Hamburg-Bremer Kirche nicht als flankierende Stütze für eine Vorherrschaft im Ostseeraum, sondern sie waren ein wichtiger Bestandteil seiner Vorstellung von der über die Reichsgrenzen hinwegreichenden kaiserlichen Ordnungsvormacht überhaupt.

Es kam erneut zu Spannungen in Dänemark, weil Sven seinem einstigen Rivalen Knut die Herrschaft im zentral gelegenen Seeland nicht gönnte. Waldemar brachte ihn dazu, Knut ein aus Stücken in Jütland, Seeland und Schonen zusammengesetztes Jarltum zu überlassen⁹²). Heinrich der Löwe sollte gegen finanzielle Entschädigung militärischen Beistand gegen die plündernden Slawen von der südlichen Ostseeküste leisten, doch dieser war zu sehr mit Bayern befaßt⁹³). Svens Expedition nach Schweden schließlich, die mit einer Niederlage endete, führte Waldemar auf die Seite Knuts; beide schüttelten ihre Lehnsabhängigkeit ab und ließen sich zu Königen ausrufen. Sven floh zu seinem Schwiegervater nach Meißen und rief die Hilfe Heinrichs des Löwen an. Nicht nur dieser, keiner von deutscher Seite konnte helfen, da Friedrich Barbarossa den Beginn seiner Romfahrt auf Anfang Oktober 1154 festgesetzt hatte. Der Welfe unternahm erst im Winter 1156/57 etwas, also nach der Rückgabe des Bayernherzogtums, und drang bis Ripen in Jütland vor, aber Sven war bei den dänischen Großen nicht mehr gefragt⁹⁴). Als es noch schien, das Königtum Svens werde mit Gewalt wiederhergestellt, reiste Eskil nach Rom, um im Januar 1157 die Primatsurkunde Hadrians IV. entgegenzunehmen; offensichtlich wollte er die Rechtsposition seiner Kirche retten. Die Hilfe Heinrichs des Löwen bewirkte immerhin so viel, daß Waldemar auf Lolland eine Verständigung zwischen Sven und Knut zustandebrachte, die auf eine Herrschaftsteilung hinauslief; Waldemar erhielt nunmehr ganz Jütland, Sven das bevölkerungsreiche Schonen und Knut die Inseln. Die Mittel, um den Schein einer Samtherrschaft aufrecht zu halten, waren recht schwach; man leistete sich gegenseitig den Eid, den Teilungsvertrag zu respektieren, und vereinbarte zum Zeichen der Eintracht ein Fest in Roskilde. Doch ausgerechnet auf diesem Fest im August 1157 suchte Sven seine beiden Rivalen zu beseitigen. Knut wurde erschlagen, Waldemar entkam nach Jütland; Sven setzte ihm nach, wurde aber auf der Grathe-Heide vernichtend geschlagen (deshalb sein Beiname »Grathe«) und auf der Flucht getötet. Waldemar war jetzt Alleinherrscher⁹⁵).

Man kann darüber spekulieren, was den Kaiser bewogen haben könnte, den Erzbischof von Lund auf der Heimreise von Rom festnehmen zu lassen. Möglicherweise war ihm der Fehlschlag der Expedition Heinrichs des Löwen nach Jütland bekannt, vielleicht auch schon die Vereinbarung von Lolland, auf keinen Fall aber der Ausgang der Auseinandersetzung. Einen Kirchenmann wie Eskil festzusetzen, hatte nur Sinn, wenn mit einer kurzfristigen Aktion ein neues Ergebnis zu erzielen war. War die Stellung Svens gefährdet, aber noch nicht aussichtslos, dann diente die Aktion gegen Eskil sicherlich auch der kurzfristigen Ausschal-

92) Saxo, *Gesta*, XIV, c. 8/4 (wie Anm. 44), S. 387.

93) *Ebda.* XIV, c. 15, S. 395.

94) JORDAN (wie Anm. 72), S. 21.

95) Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 90–92.

tung des einflußreichen und in Dänemark gegen Sven arbeitenden Erzbischofs. Aber dieses Motiv kann es nicht allein gewesen sein, weil Eskil noch gefangen gehalten wurde, als die Schlacht auf der Grathe-Heide am 23. Oktober 1157 längst bekannt war. Die Gefangennahme zielte auch, wahrscheinlich sogar in erster Linie, gegen die Politik der römischen Kurie. Alle Bemühungen des Hamburg-Bremer Metropoliten, auf dem Prozeßwege seiner Kirche die Jurisdiktion in Skandinavien zurückzugewinnen, hatten sich als aussichtslos erwiesen; Hadrian IV., der schon als Kardinallegat unter dem Namen Nikolaus Breakspear den entscheidenden Schritt zur Gründung der norwegischen Kirchenprovinz getan hatte, fügte mit dem Primatsprivileg vom Januar 1157 für den Erzbischof von Lund der Sequenz von Maßnahmen den Schlußstein an. Immerhin denkbar wäre es gewesen, die Jurisdiktion über das zur Bildung einer Kirchenprovinz noch nicht reife Schweden dem Bremer Erzbischof zu belassen; aber nicht nur darin verhielt sich Hadrian den Deutschen gegenüber ablehnend, sondern er sprach dem Lunder Erzbischof den Primat auch über die Gründung einer schwedischen Kirchenprovinz hinaus zu, und das widerspricht der inneren Logik der Argumentation, die bisher Hamburg-Bremen gegenüber vertreten worden war. Es gab für Erzbischof Hartwig I. von Bremen jetzt kaum noch Möglichkeiten, die Rechte seiner Kirche auf dem Rechtsweg zu vertreten. Reagierte folglich Friedrich Barbarossa in ausweglos scheinender Lage mit einem Gewaltakt, der langfristig sogar zu seinem Nachteil ausschlagen konnte? Eine weitere Möglichkeit sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden; ich meine das Privileg, das Eskil nach Lund mitzubringen gedachte. Diese Urkunde ist offenbar niemals in Dänemark angekommen, denn ihren Text konnte man nur aus späteren Bestätigungen erschließen, bis der Dominikaner Wladimir Koudelka nach dem letzten Krieg eine Kopie dieses Textes aus dem 18. Jahrhundert in Mailand fand, deren Vorlagen sich nur in Italien lokalisieren lassen⁹⁶). Sollte verhindert werden, daß Eskil das Primatsprivileg in Lund verkünden und in Schweden präsentieren konnte? Auffällig ist nämlich, daß Eskil trotz des scharfen päpstlichen Schreibens an den Kaiser erst im Frühjahr 1158 wieder freigelassen wurde⁹⁷); anscheinend einen Monat früher, am 16. März, stellte Barbarossa dem Bremer Erzbischof eine Bestätigung der von Ludwig dem Frommen verliehenen Rechte aus, worin – was die Jurisdiktion der Hamburger Kirche betrifft – alle Länder des Nordens aufgezählt werden, als ob die Errichtung der norwegischen Kirchenprovinz überhaupt nicht stattgefunden hätte⁹⁸). Konnte Eskil erst heimkehren, nach-

96) KOUDELKA (wie Anm. 45), S. 114 ff.

97) Der Zeitpunkt ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Jörgensen, in: *Series episcoporum*, VI/II (wie Anm. 51) *Lundensis*, Eskillus, spricht sich für »post a. 1157 oct./ante 1158 apr. 18« aus, dem Reichstag in Besançon und der Unterschrift Eskils im Diplom Waldemars I. (*Diplomatarium Danicum*, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 120). Diese undatierte Urkunde hat den 23. Oktober 1157 – das Datum der Schlacht auf der Grathe-Heide, auf die angespielt wird – zum terminus post quem und den 18. April 1158 – die Synode Bischof Askers in Roskilde, auf die im Text hingewiesen wird – zum terminus ante quem. Waldemar schenkt hier den Zisterziensern den Ort Vitsköl in Nordjütland zur Gründung eines Klosters. Der Fundationsbericht des Klosters gibt als Gründungstag den 1. April an.

98) DFI 209. Als Vorlage diente hier die jüngere verfälschte Fassung des Diploms Ludwigs des Frommen, s. die Vorbemerkung des Bearbeiters.

dem der Kaiser mit diesem Privileg die Situation in seinem Sinne bereinigt glaubte? Sich nach dem Vorbild der kaiserlichen Amtsvorgänger zu richten, wenn es um Maßnahmen im innerkirchlichen Bereich ging, war für Barbarossa ja nicht ungewöhnlich⁹⁹⁾.

Jedes Königreich in einer eigenen Kirchenprovinz zusammenzufassen, war im Interesse der römischen Kurie ein bewährtes Mittel, um jede Landeskirche möglichst unmittelbar zu erreichen. Für den Kaiser hatte das einen Abbau seiner historisch gewachsenen Vormachtstellung zur Folge, und das zu einer Zeit, da der Kaiser wie kaum einer seiner Vorgänger um seine theoretische Herrschaftsbegründung bemüht war¹⁰⁰⁾ und an Reichsrechten, ohne nach ihrem noch funktionalen Sinn zu fragen, unbedingt festhalten zu müssen glaubte. Die Kongruenz von Königreich und Kirchenprovinz wirkte sich auf Reiche mit einer unzureichend geregelten Thronfolge stabilisierend aus und nahm dem Kaiser die Möglichkeit, bei strittigem Wahlausgang einem der Prätendenten beispringen zu können, was in Dänemark so lange noch nicht in extremem Maße akut gewesen war. Man muß auch beachten, daß das Papsttum seit der Gregorianischen Reform Königtümer oder Landesherren zur Herrschaft legitimierte und vor expansionshungrigen Nachbarn schützte, indem es den Schutz über Reiche erklärte oder den Herrscher als Lehnsmann annahm¹⁰¹⁾. Dann erklärt sich die Reaktion der Reichsversammlung in Besançon. Auf den ersten Blick wich man dem Vorwurf Hadrians IV. aus, für die Befreiung des Erzbischofs von Lund nichts unternommen zu haben, indem man ihn ignorierte; durch das anstößige Stichwort in der Übersetzung Rainalds von Dassel mit der dadurch ausgelösten Empörung aber reagierte man auf den Gesamtzusammenhang, in den man das Privileg für Eskil eingeordnet sehen konnte. Trug es doch dazu bei, die Stellung des Kaisers auf die Stufe eines jeden anderen Herrschers zu reduzieren. Sicherlich ist es kein Zufall, daß auf dem Regensburger Reichstag am 11. Januar 1158 – es war nach Besançon die erste Versammlung in der Nähe der östlichen Reichsgrenze – der Böhmenherzog Wladislaw II. vom Kaiser zum König erhoben wurde, zumal laut Auskunft des Vincenz von Prag geheime Verhandlungen vorausgegangen sein sollen¹⁰²⁾. Die Demonstration des Kaisers, wie der Papst ebenfalls zu

99) Vgl. seine Begründung für die Einberufung des Konzils von Pisa bei Rahewin, *Gesta*, IV, c. 64 u. 74 (wie Anm. 1), S. 309 und 319 bzw. 644 u. 662.

100) Vgl. G. KOCH, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert*, 1972, S. 178ff. Auch O. ENGELS, *Die Herrschaftsleistung Friedrich Barbarossas im Licht seiner letzten Lebensjahre*, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser*, Hg. Gesellschaft f. staufische Geschichte Göppingen, 1989, S. 46–66.

101) Vgl. H. HIRSCH, *Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter*, in: *Fs. E. Heymann*, I, 1940, S. 209–241 (ND in: *Libelli* 85, 1962); O. ENGELS, *Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert)* (*Spanische Forschungen*, II, 14), 1970, S. 234ff.; FRIED (wie Anm. 65).

102) SIMONSFELD (wie Anm. 90), S. 600–603. Über die Problematik der Krönungsurkunde DFI 201 ausführlich H. APPELT, *Böhmische Königswürde und staufisches Kaisertum*, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte* (wie Anm. 63), S. 161–181. An Motiven wird S. 166 und 177 der Dank für geleistete Hilfe während der Polenfahrt und für noch zu erwartende Hilfe auf der zweiten Italienfahrt des Kaisers erwähnt, nicht dagegen die Möglichkeit einer Reaktion auf den Vorfall von Besançon. Das Papsttum hat den Königstitel des böhmischen Herzogs lange nicht anerkannt (S. 179).

einer Königsherrschaft legitimieren zu können, stünde dem auslösenden Moment in Besançon zeitlich dann noch näher.

Als ob sich alle Aspekte des Reichstages von Besançon im Juni 1158 auf dem Augsburger Reichstag wieder einstellen sollten, jetzt allerdings zugunsten des Kaisers; die Kardinallegaten Heinrich und Hyazinth entschuldigten sich für die harte Deutung des Wortes »beneficium«; Gesandte des dänischen Königs baten um die Bestätigung seiner Wahl und um Belehrung mit dem dänischen Reich, die jedoch auf die Rückkehr des Kaisers von der Italienfahrt verschoben wurde, weil er den Lehnsmann persönlich sehen wollte¹⁰³; der Bremer Erzbischof Hartwig I. erreichte die Beilegung von Streitigkeiten mit seinen Nachbarn und außer Vergünstigungen vom Kaiser auch die Zusage, dieser werde sich in Rom um Rückgabe der Rechte der Hamburger Kirche bemühen¹⁰⁴. Zu Hause verstand es Waldemar sehr geschickt, die verschiedenen Adelsgruppen in Dänemark hinter sich zu bringen und auch einen Ausgleich mit den Abkömmlingen aus der Königssippe zu schaffen. Wegen der häufigen Einfälle der Ostseeslawen war er auf eine gute Zusammenarbeit mit Heinrich dem Löwen angewiesen; deshalb schloß er mit ihm 1159 ein Freundschaftsbündnis, bevor der Herzog dem Kaiser nach Italien nachreiste. Dem Welfen kam diese Situation zupaß, da er seit 1158 gegen die Slawen eine offensive Politik ergriffen hatte und nun für die Zeit seiner Abwesenheit mit einem Verbündeten rechnen konnte, der zur Einhaltung des Friedens beitrug, wozu sich die Slawen hatten verpflichten müssen¹⁰⁵. In Wirklichkeit war der Däne das schwächste Glied; denn die ungeachtet ihrer Verpflichtung weiterhin plündernden Slawen konnte Bischof Gerold von Lübeck nur mit Mühe zu einem Waffenstillstand veranlassen.

Das alles erklärt zum guten Teil, warum sich Waldemar so bereitwillig der Obedienz Viktors IV. anschloß, sowohl 1160 in Pavia als auch 1161 in Lodi, und 1162 schließlich neben dem Böhmenkönig als einziger auswärtiger Monarch dem Treffen Friedrich Barbarossas mit Ludwig VII. von Frankreich in Saint Jean de Losne beiwohnte, um dort den noch ausstehenden Lehnsleid zu leisten und sich zusammen mit Bischof Absalon von Roskilde an der nochmaligen Verurteilung Alexanders III. zu beteiligen¹⁰⁶. Ebenso schnell löste sich Walde-

103) Rahewin, *Gesta*, III, c. 21, 24–28 (wie Anm. 1), S. 189f., 194–198 bzw. 438, 446–452.

104) DFI 219: *Cum etiam universalem ecclesiam Romanam visitare poterimus, debitum honorem Hammaburgensi ecclesie pro iure nostro per omnia requiremus*. SIMONSFELD (wie Anm. 90), S. 646 und das Kopffregest der Diplomataedition deuten *debitum honorem* als Primat; ich würde mich nicht so konkret festlegen, aber offenkundig ist, daß die Hamburg-Bremer Kirche und der Kaiserhof in der bisherigen Jurisdiktionsfrage wieder Hoffnung schöpften.

105) Vgl. JORDAN (wie Anm. 72), S. 23; DERS., *Heinrich der Löwe, eine Biographie*, ²1980, S. 68f.

106) Vgl. W. v. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, V, 1, 1880, S. 336–349; W. HEINEMEYER, *Die Verhandlungen an der Saône im Sommer 1162*, in: DA 20 (1964), S. 155–189; F.-J. SCHMALE, *Friedrich I. und Ludwig VII. im Sommer des Jahres 1162*, in: ZBLG 31 (1968), S. 315–368; T. A. REUTER, *The papal schism, the Empire and the West 1159–1169*, Diss. Oxford 1975 (masch.), S. 89–99; zum Zeremoniell und den geographischen Stellen s. I. Voss, *Herrschartreffen im Frühen und Hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert*, 1987, S. 78,

mar aber auch wieder vom kaiserlichen Papst. Simon von Odense wurde durch einen Livo ersetzt, den Viktor IV. an der burgundischen Grenze persönlich zum Bischof weihte, aber möglicherweise schon 1163 mußte dieser dem Simon wieder weichen und begab sich nach Köln¹⁰⁷).

Hier stellen sich gleich mehrere Fragen. Nach vorherrschender Meinung wurde Eskil von Lund im Herbst 1161 gezwungen, Dänemark zu verlassen, weil er an der Obödienz Alexanders III. festhielt, trat eine Pilgerreise nach Jerusalem an und ließ sich anschließend in Frankreich nieder. Der Zeitpunkt erscheint in dieser Hinsicht unverdächtig, da auch Simon von Odense und Esbern von Schleswig¹⁰⁸) ihre Sitze verlassen mußten; aber im Unterschied zu den beiden Suffraganbischöfen wurde Eskil durch keinen Gegenbischof ersetzt. Alle anderen dänischen Bischöfe folgten der Obödienz Viktors IV. Man kann die Sonderstellung des Erzbischofes Lund in den Wirren des Papstschemas mit der Gefahr erklären, die von seiten des Erzbischofes von Hamburg-Bremen drohte. Das 1158 vom Kaiser dem Bremer Metropoliten gegebene Versprechen, sich um die alten Rechte der Hamburg-Bremer Kirche zu kümmern, muß auch in Dänemark bekannt gewesen sein, spätestens erfuhr König Waldemar 1162 in Saint Jean de Losne davon¹⁰⁹). Wäre Eskil durch einen neuen Bischof abgelöst worden, würde man erst recht nicht verstehen, warum Viktor IV. nichts unternahm, am Rechtsstand zugunsten der Hamburger Kirche etwas zu ändern¹¹⁰), denn dieser hätte kaum die Möglichkeit gehabt, aus Protest gegen eine Benachteiligung seiner Kirche auf die Seite des anderen Papstes zu wechseln, da Alexander in ihm in jedem Falle einen »intrusus« hätte sehen müssen. Die Kurie Alexanders III. konnte darin ein verstecktes Signal sehen; auf der einen Seite stellte sich der König unzweideutig hinter den Kaiser und seinen Papst, auf der anderen Seite ließ er die Tür für einen gegebenenfalls ratsamen Rückzug offen.

Darf man daraus schließen, der Dänenkönig habe gar nicht ernsthaft auf der Seite des kaiserlichen Papstes gestanden, folglich sei auch sein Verhältnis zu Erzbischof Eskil im

125, 171 u. 202; über den politischen Stellenwert des Treffens in der Gesamtpolitik Friedrich Barbarossas W. GEORGI, *Friedrich Barbarossa und die auswärtigen Mächte. Studien zur Außenpolitik 1159–1180*, 1990, S. 65–74.

107) Siehe H. KLUGER, in: *Series episcoporum*, VI/II (wie Anm. 51) Art. Othinse, hier die Bischöfe Simon und Livo. Was NYBERG (wie Anm. 50), S. 146 zum Bischofswechsel in Odense und Schleswig (vgl. in *Series episcoporum*, ebda. s. v. Esbernus und Occo) sagt, ist mir unverständlich.

108) Wenigstens der Fortgang Esberns fällt nachweislich in die Zeit vom 27. 3. bis zum Herbst 1161, s. C. RADTKE, *Series episcoporum*, VI/II (wie Anm. 51), Art. Sliavig, s. v. Esbernus.

109) Vgl. *Alberti annales Stadenses ad a. 1163* (MGH SS 16, S. 345, ed. J. M. LAPPENBERG), dazu *Helmold, Chronica*, c. 91 (wie Anm. 37), S. 177f.; GP VI (wie Anm. 18), Nr. 150.

110) Schon Mitte Februar 1160 bestätigte Viktor IV. der Bremer Kirche alle Rechte über die drei Suffraganbistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg im slawischen Gebiet und ging damit nicht über das Privileg Hadrians IV. von 1159 für Erzbischof Hartwig hinaus, JL 10547 sowie GP VI (wie Anm. 18), Nr. 145 u. 148.

Grunde ungetrübt gewesen¹¹¹)? Hinter der Frage steht das quellenkritische Problem der Zuverlässigkeit des Saxo Grammaticus¹¹²). Dieser Anonymus aus dem Umkreis Absalons, seit 1158 Bischof von Roskilde und 1178 Erzbischof von Lund, schrieb sein umfangreiches Werk im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert mit dem Bedürfnis, die Großmachtpolitik seines Auftraggebers Absalon zu rechtfertigen. Sein Bild vom staufischen Imperium wurde nicht nur geleitet vom Stolz über die erreichte Unabhängigkeit des eigenen Königreiches, sondern auch von einem Überlegenheitsbewußtsein der Dänen gegenüber solchen Barbaren wie Deutschen, Engländern, Esten und Norwegern¹¹³). Der Aufstieg Dänemarks war das Werk Waldemars I. nur, soweit er dem Rat Absalons folgte. Absalon war ein Mitglied des Geschlechts der Hvide, das mit den Thrugots rivalisierte; folglich mußte auch Eskil als markanter Vertreter der Thrugots hinter Absalon zurückstehen¹¹⁴). Das Papstschisma sieht Saxo nicht als ein kirchenpolitisches Problem, sondern lediglich unter dem Blickwinkel der dänischen Abhängigkeit vom Imperium. War die Lehnsabhängigkeit seit 1134 ohnehin eine Erniedrigung, erscheinen die Vorgänge von 1162 in Saint Jean de Losne geradezu als ein Verrat an der dänischen Sache; deshalb sind sie auch sichtlich verzerrt dargestellt¹¹⁵). Zumal die Obödienz Alexanders III. obsiegt hatte, als Saxo schrieb, konnte dieser es so darstellen, als wäre Waldemar nur wider Willen dem kaiserlichen Papst gefolgt. Mag das zu Recht übertrieben erscheinen, die Maßstäbe aber, die Saxo seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, gehören auch zur dänischen Wirklichkeit. Und die äußeren Fakten nach 1162 scheinen diese Sicht deutlich vorbereitet zu haben¹¹⁶).

König Waldemar sah nicht etwa erst in der Katastrophe des kaiserlichen Heeres von 1167 eine günstige Gelegenheit, die Papstobödienz zu wechseln, sondern nahm, wenn nicht schon 1163, auf jeden Fall 1164 Kontakt mit Alexander III. auf¹¹⁷). Nicht er hat den Papst in

111) So beispielsweise C. BREENGAARD, *Muren om Israels Hus. Regnum og sacerdotium i Danmark 1050–1170*, 1982, S. 263ff. Herrn Kollegen E. Hoffmann danke ich für seinen freundlichen Hinweis.

112) Vgl. I. SKOVGAARD-PETERSEN, *Saxo, historian of the Patria*, in: *Medieval Scandinavia* 2 (1969), S. 54–77; J. FECHTER, *Zur historisch-politischen Ideenwelt des Saxo Grammaticus*, in: *Geschichtsschreibung und geistliches Leben im Mittelalter*, Fs. H. Löwe, 1978, S. 416–426; K. JOHANNESON, *Saxo Grammaticus. Komposition och världsbild i Gesta Danorum*, 1978; B. SAWYER, *Valdemar, Absalon and Saxo, historiography and politics in medieval Denmark*, in: *RBPB* 63 (1985), S. 685–705.

113) Vgl. FECHTER (wie Anm. 112), S. 417, 419 und 423.

114) Vgl. SAWYER (wie Anm. 112), S. 688 und 697.

115) Saxo *Gesta*, XIII, c. 8/6 (wie Anm. 44); vgl. FECHTER (wie Anm. 112), S. 421–423.

116) Vgl. etwa B. TÖPFER, *Reges provinciales. Ein Beitrag zur staufischen Reichsideologie unter Kaiser Friedrich I.*, in: *ZfG* 22 (1974), S. 1348–1358, in Auseinandersetzung mit H. J. KIRFEL, *Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer*, 1959.

117) Helmold, *Chronica*, c. 91 (wie Anm. 37), S. 178, urteilt im Anschluß an seine Schilderung über das Treffen von Saint Jean de Losne: *Tunc cesar vehementer irritatus secessit a curia, intentans Francigenis bellum. Alexander papa confortatus ab eo tempore magis invaluit*. Noch in den letzten Monaten des Jahres 1162 bot Herzog Berthold IV. von Zähringen dem französischen König Ludwig VII. an, ihm zu helfen, wenn Barbarossa ihn angreifen sollte. Dafür erwartete er von ihm und von Alexander III. Unterstützung

Frankreich veranlaßt, die Gründung der schwedischen Kirchenprovinz vorzunehmen, sondern Auseinandersetzungen um die Thronfolge in Norwegen, in die seit 1160/1161 der Schwedenkönig Karl und am Ende auch Waldemar hineingezogen zu werden drohten, so daß ganz Skandinavien Gefahr lief, zum Streitobjekt des Papstschismas zu werden. Die Schweden und Göthen einigten sich selbst auf ein gemeinsames Erzbistum, bestimmten Uppsala zur Metropole und wählten den Zisterzienser Stephan aus dem Kloster Alvastra zum ersten Erzbischof. Eskil von Lund, der über weitreichende Beziehungen zu den Zisterziensern verfügte und sicher seine Hand im Spiele gehabt haben dürfte, weihte Stephan im August 1164 in Sens zum Bischof; Alexander III. bestätigte die Errichtung der neuen Provinz, verlieh Stephan das Pallium und verpflichtete den schwedischen Episkopat auf den neuen Metropoliten¹¹⁸). Der Lunder Erzbischof stieg damit zum Primas auf, so wie es im Privileg Hadrians IV. von 1157 vorgesehen war. Man braucht sich nicht auf die wohl irriige Nachricht Alberts von Stade zu berufen, wonach Waldemar 1162 mit Dänemark und Schweden belehnt worden sei¹¹⁹), um ein ausdrückliches Einverständnis des Dänenkönigs zu dieser Maßnahme zu vermuten, aber es ist kennzeichnend für diese Jahre, daß sich der König nach außen hin nicht definitiv festlegte; er hätte die Wahl und Weihe Stephans notfalls vor dem Kaiser als eine innerschwedische Angelegenheit bezeichnen können. Überdies sah sich der Kaiser aus persönlichen und familiären Gründen in Pavia gebunden und wußte Waldemar in einer gerade jetzt nicht ganz konfliktfreien Zusammenarbeit mit Heinrich dem Löwen im nördlichen Vorpommern¹²⁰). Aber im September 1166, als Eskil in seinem Exil die Bischöfe von Ripen und Arhus weihte¹²¹), lag die Position Waldemars offen zutage: Radulf von Ripen war der königliche Kanzler gewesen, der 1161 in Lodi die nochmalige Anerkennung Viktors IV. im Auftrag seines Herrn ausgesprochen hatte. Noch vor der Weihe antwortete Alexander III. auf ein

für den Anspruch seines Bruders Rudolf auf den Mainzer Erzstuhl. Heinrich der Löwe mußte daraufhin seine Ehe mit Clemencia von Zähringen lösen. Vgl. J. L. KUPPER, Raoul de Zähringen, évêque de Liège 1167–1191 (Acad. Royale de Belgique, Mem. de la Classe des Lettres 62, fasc. 2, 1974), S. 34f. Auch Teile des Reichsepiskopats entschieden sich für Alexander oder erklärten sich als neutral (vgl. Georgi, wie Anm. 106, S. 77). Der Frontenwechsel Waldemars erscheint insofern nicht ungewöhnlich früh und muß nicht mit dem Tod Viktors IV. im April 1164 in Verbindung gebracht werden.

118) SEEGRÜN (wie Anm. 15), S. 195–197. Diplomatarium Danicum, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 153 u. 154, JL 11047 u. 11048.

119) Alberti annales Stadenses ad a. 1163 (wie Anm. 109), S. 344f.

120) Siehe F. OPPL, das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 34f.; Friedrich Barbarossa scheint an Malaria erkrankt zu sein, Sorge bereitete die Frühgeburt des Erstgeborenen. JORDAN (wie Anm. 72), S. 24f.; es gab Reibungen über die Zuweisung der erbetenen Gebiete, die durch ein erneutes Bündnis entschärft werden sollten, das mit der Verlobung einer Tochter des Herzogs mit dem noch unmündigen Königssohn Knut besiegelt wurde.

121) Vgl. E. NYBORG, in: Series episcoporum, VI/II (wie Anm. 51) Arusiensis, Sueno (I); sein Vorgänger Eskil muß Alexander III. schon 1164 anerkannt haben. Ferner M. GELTING, in: ebda., Riba, Radulfus; dieser Bischof scheint schon 1162 von Viktor IV. in Oberitalien ordiniert worden zu sein, Erzbischof Eskil holte die nicht anerkannte Weihe 1166 nach.

Schreiben Waldemars und bat ihn, Erzbischof Eskil aus seinem Exil zurückzuberufen¹²²); aber dieser kehrte nicht vor Ende des Jahres 1167 nach Lund zurück¹²³).

Man würde es sich zu einfach machen, wollte man den Zeitpunkt der Rückkehr mit der Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Rom im August 1167 begründen, als wäre es jetzt ungefährlich geworden, sich offen zu Alexander III. zu bekennen. Denn schon 1165, als Eskil an eine Rückkehr noch nicht hatte denken können, hatte Waldemar seinen Sohn Knut VI. zum Mitkönig ausrufen lassen. Es wurde argumentiert, bei den häufigen Heerfahrten gegen die Ostseeslaven könne dem König plötzlich etwas zustoßen, zur Vermeidung künftiger Thronfolgekämpfe müsse die Amtsnachfolge gesichert werden. Der Vorschlag wurde nicht den Adligen in der Thingversammlung vorgelegt, sondern vor den zum Slawenkrieg versammelten »exercitus« gebracht, d.h. vor ein lehnrrechtlich orientiertes Gremium und nicht vor die landrechtlich geprägte Thingversammlung. Nach dem Feldzug rief Waldemar die Großen in Roskilde zusammen – und zwar zu einer Art Reichsversammlung, die nunmehr in Konkurrenz zu den Thingversammlungen trat –, sie erhoben das noch unmündige Kind zum Mitkönig schon von jetzt an und zum künftigen Erben der väterlichen Gewalt. Zum nächsten Akt befand sich Eskil wieder in Dänemark; er tat jetzt das, was er früher strikt abgelehnt hatte, denn er gab seine Hand für eine Sakralisierung der Königswürde. 1170 mußte er als zuständiger Metropolit mit Zustimmung Alexanders III. die Kanonisation Knut Lawards vornehmen. Für Waldemar war die schon länger anerkannte Heiligkeit Knuts des Heiligen wertlos, denn dieser war für ihn nur ein Mitglied der Königssippe; was er hingegen brauchte, war ein kirchlich legitimerter Stammvater der neuen Dynastie, und dazu eignete sich sein ebenfalls ermordeter Vater Knut Laward. Und es bewegt sich auf derselben Linie, daß der immer noch unmündige Knut bei dieser Gelegenheit von Eskil gesalbt und gekrönt wurde¹²⁴).

Streng genommen verstieß die Erhebung Knuts zum Mitkönig gegen den Eid, den Magnus, der Sohn des Königs Nils, 1134 vor Kaiser Lothar III. geleistet hatte, er und seine Nachfolger würden ohne Erlaubnis Lothars oder seiner Nachfolger die Königsherrschaft nicht antreten¹²⁵). 1152, als die dänischen Thronrivalen in Merseburg vor Friedrich I. erschienen, taten sie dies unter anderem in Übereinstimmung mit dem 1134 geleisteten Eid. Ob dieser

122) *Diplomatarium Danicum*, I,2 (wie Anm. 13), Nr. 167 (an den König) u. 168 (an die Bischöfe Absalon von Roskilde und Tyge von Børglum sowie die Elekten Radulf von Ripen und Sueno von Arhus), JL 11304 u. 11305. *rogamus atque monemus, quatenus ... ad unitatem ecclesie reversus ... fratrem nostrum Eskillum Lundensem archiepiscopum, apostolice sedis legatum, ... tibi quoque et regno tuo fidelissimum ad ecclesiam suam devote et honorifice reuoces.*

123) Vgl. JØRGENSEN, in: *Series episcoporum*, VI/II (wie Anm. 51) *Lundensis, Eskillus*.

124) Siehe HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 95–108, und DERS. (wie Anm. 23), S. 141–163. Vgl. auch zur Kanonisation Knuts des Heiligen und Knuts Laward sowie zur Abstimmung des Königs mit den Großen des Königreiches seit Waldemar I. bei Th. RISS, *Les institutions politiques centrales du Danemark 1100–1332* (Odense University Studies in History and Social Sciences, 46), 1977, S. 195–213, 270–283 u. 310.

125) Wie oben Anm. 74.

Punkt im Rahmen des Lehnseides von 1162 ebenfalls eine Rolle gespielt hat, ist ungewiß. Die einzig genauere Nachricht stammt vom Saxo Grammaticus; und dieser gab sich alle Mühe, nicht nur das Faktum des Lehnseides zu verschweigen, sondern dem angeblich ungewöhnlichen Entgegenkommen des Kaisers auch anzufügen, der Nachfolger Waldemars habe das Recht, die Lehnsbindung zu erneuern oder nicht¹²⁶). Saxo schrieb dies natürlich im Wissen um die Weigerung Knuts VI., die Lehnsabhängigkeit zu erneuern, als er die Alleinherrschaft antrat; den Aspekt aber in den Zusammenhang von 1162 einzubringen, weckt immerhin den Verdacht, daß nicht nur die Erneuerung des Lehnseides eine auf deutscher Seite selbstverständliche Rechtsauffassung war, sondern damit verbunden auch die Annahme des Thronanwärters durch den Kaiser. In dieser Hinsicht jedenfalls hatte Waldemar einer kaiserlichen Zustimmung vorgegriffen. Und da von kaiserlicher Seite kein Echo erkennbar ist, dürfte es auch ungefährlich gewesen sein, Eskil von Lund schon jetzt zurückkommen zu lassen, es sei denn, es gab ganz andere Gründe für das Exil als die Parteinahme für Alexander III. Die Katastrophe vom Sommer 1167 und die damit deutlich veränderte politische Lage waren ja noch nicht abzusehen gewesen.

Erinnern wir uns, Eskil stammte aus dem Thrugot-Geschlecht, Absalon war ein Hvide. Mit ihm hatten die Hvide endgültig die Thrugot niedergerungen. Wie, wissen wir nicht genau, aber das Ergebnis war ein Abstieg des landrechtlichen Prinzips, ein Zurückdrängen des Wahlrechts der Großen und ein Aufstieg der lehnrechtlichen Bindung. Natürlich begünstigten die häufigen und im Zusammenwirken mit Heinrich dem Löwen erfolgreichen Heerfahrten gegen die Ostseeslawen diesen Wandel, aber auch das staufische Vorbild dürfte eine Rolle gespielt haben. Die Lehnsbindung Waldemars an den Kaiser ist es wohl nicht, die sich wie ein »exemplum« von oben nach unten fortgepflanzt hat. Fragt man nach ihrem Wert, konnte sie Barbarossa, der sein Augenmerk ohnehin stetig Italien zugewandt hatte, zur Beruhigung dienen. Aber Waldemar scheint sie in der Hauptsache als ein Mittel gedient zu haben, um den Widerstand Eskils und seiner Sympathisanten zu brechen. Seit 1157 hatte sich Waldemar bemüht, sein Königtum als einen von Gott kommenden Auftrag in Erscheinung treten zu lassen¹²⁷). Wenn es stimmt, daß Waldemar schon 1158 und nicht erst 1163 mit dem Ausbau des Danewerks begann¹²⁸), der sich nur gegen das südlich benachbarte Imperium richten konnte, darf man darin einen zusätzlichen Hinweis erblicken. 1159 und 1160 hatte Eskil noch an den Heerfahrten des Königs gegen die Ostseeslawen teilgenommen, die Zerstörung der Burg des Lunder Erzbischofs *in solido Letricae paludis* durch Waldemar aber ist ein unübersehbares Zeichen für die offene Feindschaft beider. Dabei ist nicht zu ermitteln, ob die Burg vor oder nach dem Antritt von Eskils Jerusalemfahrt zerstört wurde; der Eskil-feindlichen Tendenz in

126) Saxo, Gesta, XIV, c. 28, 14–16 (wie Anm. 44).

127) Siehe HOFFMANN (wie Anm. 10), S. 101. Die Zustimmung Eskils zur Kanonisation jetzt schon gefunden zu haben, scheint mir allerdings verfrüht.

128) Vgl. H. JANKUHN, Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit, ³1956, S. 73 und 77.

der Darstellung Saxo ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen¹²⁹). Eine Zerstörung vor der Abreise ließe auf eine bewaffnete Auseinandersetzung schließen, die wohl keine umfangreiche Reisevorbereitung – wie sie für eine Pilgerfahrt nach Jerusalem erforderlich war – gestattete. Das Ereignis nach der Abreise jedoch hatte nur einen Sinn, wenn die erzbischöfliche Macht auf lange Sicht geschwächt werden sollte, und darauf deutet ja auch die unterlassene Wiederbesetzung des Erzstuhles von Lund hin.

Auch aus dieser Sicht stößt man wiederum auf das doppelbödige Verhalten Waldemars. Sein Bekenntnis zu Viktor IV. muß nicht vorgetäuscht gewesen sein, zumal bis 1162 noch gar nicht abzusehen gewesen war, welche Obödienz sich durchsetzen würde, aber sehr schnell schon verstand er die politische Situation zum Vorteil einer stärkeren Stellung des Königtums auszunutzen. Weil Saxo die Unabhängigkeit Dänemarks vom Imperium als Leitmotiv seiner Darstellung im Auge hatte, und das war eine Folge der entscheidend gesteigerten königlichen Autorität, ließ er sich aus der Rückschau zu einer Simplifizierung verleiten, als hätten Waldemar und Absalon von Roskilde alles versucht, sich nicht eindeutig an den kaiserlichen Papst zu binden. Das Komplexe an der politischen Situation des Schismas war übrigens nicht auf den Königshof beschränkt. Wie in Deutschland blieben auch in Dänemark die Prämonstratenser der Gunst des Herrschers verbunden. In Deutschland nutzten sie die Papstpolitik des Kaisers, um sich nicht der vom französischen Ordenszweig gewünschten Machtfülle des Generalkapitels zum Nachteil der Autonomie des Einzelstifts unterwerfen zu müssen¹³⁰); ähnlich dürfte es in Dänemark gewesen sein, da am Anfang der Verfassungsentwicklung die Autonomie des einzelnen Hauses stand und der Weg zur strafferen Zentralisierung des Gesamtordens wurde gerade um 1160 beschritten. Die Zisterzienser hingegen kannten das Generalkapitel bereits seit 1119 und standen im Schisma nahezu überall auf der Seite Alexanders III.¹³¹). Daher wundert man sich nicht, daß Eskil von Lund als Freund der Zisterzienser nicht von der Seite Alexanders III. wich. Waldemar muß ihn nach seiner Rückkehr so weit entmachtet haben, daß dieser resignierte; vom Jahre 1173 bis zum Herbst 1176 suchte Eskil nochmals Frankreich auf, verzichtete im Frühjahr 1177 – also noch vor dem Frieden von Venedig im Juli 1177 – auf seine Bischofswürde und trat als Mönch dem Konvent in Clairvaux bei¹³²). Absalon von Roskilde löste ihn in Lund ab.

Die Gelegenheit zu einer Kontaktaufnahme Waldemars zu Friedrich Barbarossa ergab sich seit 1162 erst wieder 1181. In seiner Not hatte sich Heinrich der Löwe 1180 an den

129) Vgl. M. GELTING, Kansleren Radulfs to bispevielser. En undersøgele af Saxo skildring af ærkebisper – og [pavestriden 1159–1162, in: Historisk Tidsskrift (dansk) 80 (1980), S. 325–336; auch NYBERG (wie Anm. 50), S. 144–147.

130) Siehe S. WEINFURTER, Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens, in: Barbarossa und die Prämonstratenser (wie Anm. 100), S. 78–86.

131) Vgl. M. PREISS, Die politische Tätigkeit und Stellung der Cisterzienser im Schisma von 1159–1177, 1934.

132) In einem Brief gestattete Alexander III. Eskil wegen hohen Alters und Schwachheit den Verzicht auf das Bischofsamt, Diplomatarium Danicum, I,3 (wie Anm. 13), Nr. 63. JÖRGENSEN, in: Series episcoporum, VI/II (wie Anm. 51), Lundensis, Eskillus.

Dänenkönig um Hilfe gewandt¹³³), doch Waldemar blieb Realpolitiker und verhielt sich abwartend, bis Friedrich Barbarossa im nächsten Jahr die Stadt Lübeck belagerte. Dort landete er mit seiner Flotte in der Travemündung und suchte das kaiserliche Lager auf. Man muß sich nicht das Verdikt zuziehen, dem Bericht des Saxo Grammaticus unkritisch gefolgt zu sein¹³⁴), wenn man in Zweifel zieht, daß sich der Dänenkönig als Lehnsmann des Kaisers an der Reichsexekution gegen Heinrich den Löwen beteiligte¹³⁵). Der Kaiser mag ihn als solchen betrachtet haben, zumal Herzog Bogislaw von Pommern sicherlich zum Mißvergnügen Waldemars und vermutlich auch Fürst Niklot von Werle bei dieser Gelegenheit erstmals die Lehnshoheit Barbarossas anerkannt haben¹³⁶). Der Däne seinerseits kam in erster Linie als bisheriger Bundesgenosse Heinrichs des Löwen, dessen Tochter der dänische Thronfolger geheiratet hatte, der nun seinen Stellungswechsel demonstrieren wollte. Das erklärt auch, warum bei dieser Gelegenheit die Verlobung einer Tochter Waldemars mit Herzog Friedrich VI. von Schwaben, einem Sohn Barbarossas, vereinbart wurde. Einem Lehnsmann gegenüber, der lediglich seinen Folgepflichten nachkam, wäre dieser Akt überflüssig gewesen. Das Ungewöhnliche wird noch dadurch betont, daß Waldemar seine andere Tochter mit Graf Siegfried von Orlamünde, dem Neffen des Sachsenherzogs Bernhard, verlobte.

Der dänische Hof mochte noch damit gerechnet haben, daß der Kaiser das Machtvakuum, das Heinrich der Löwe hinterlassen sollte, auffüllen werde; doch kann davon keine Rede sein. Herzog Bernhard von Sachsen konnte sich als führende Kraft an der unteren Elbe nicht durchsetzen. Der Kaiser selbst, mit nur wenig eigenen Stützpunkten in der Hand, stand einem ausgeprägt landrechtlich orientierten und dem Lehnrecht wenig geneigten Adel gegenüber und beabsichtigte, Rivalitäten unter den regionalen Kräften am Leben zu erhalten, die er

133) Saxo, *Gesta*, XV, c. 3 (wie Anm. 44), S. 523, mit der für die Situation charakteristischen Kleinigkeit, daß Heinrich der Löwe beim Treffen erstmals die Brücke über die Eider vollständig überschritten haben soll, vgl. JORDAN, *Heinrich der Löwe* (wie Anm. 102), S. 204.

134) Saxo, *Gesta*, XV, c. 5 (wie Anm. 44), S. 532ff. Waldemar soll in Begleitung des Kaisers das deutsche Heerlager besichtigt haben, und der Vergleich in der äußeren Erscheinung, der sich den Rittern bot, die mit vorgestreckten Hälsen die riesenhafte Gestalt des Dänenkönigs anstarrten, mündete in dem Ausruf, Waldemar sei wirklich ein König, der Kaiser aber nur ein »regulus«. In Parallele dazu ist der Bericht Arnolds von Lübeck, *Chronica*, II, c. 21 (MGH SS rer. Germ. 14, ed. J. M. LAPPENBERG, S. 65), zu sehen, wonach Barbarossa selbst seine schwächere Position dem Bischof von Lübeck eingestanden haben soll. Heinrich der Löwe habe in seinem Hochmut die Gnade Gottes nicht erkannt, denn der Sturz eines so mächtigen Mannes werde nicht durch den Kaiser bewirkt, sondern sei eine Vergeltung Gottes. Saxo ging es darum, dem Eindruck einer Abhängigkeit des Dänenkönigs vom Kaiser entgegenzuwirken; Arnold mußte erklären, warum die überlegene Leitfigur seiner Darstellung niedrigerungen werden konnte. Vgl. O. ENGELS, *Zur Entmachtung Heinrichs des Löwen*, in: Fs. A. Kraus, Hg. P. FRIED et al., 1982, S. 57, und DERS., *Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert*, Hg. E. MEUTHEN et al., 1988, S. 239 und 242 f.

135) JORDAN (wie Anm. 72), S. 23 u. 28, und DERS. (wie Anm. 102), S. 207, beruft sich auf H. PELZER, *Friedrich I. von Hohenstaufen Politik gegenüber Dänemark, Polen und Ungarn*, Diss. Münster 1906, S. 38ff.

136) Siehe GIESEBRECHT (wie Anm. 106), V, S. 940 u. VI, S. 577.

gegebenenfalls gegeneinander ausspielen konnte¹³⁷). Vor diesem Hintergrund konnte Waldemars Sohn Knut nicht nur einen deutlichen Schritt weiter als sein Vater gehen, sondern es lag auch eine konsequente Fortentwicklung des von Waldemar teils begonnenen, teils gesteigerten ideologischen Herrschaftsverständnisses vor¹³⁸). Knut VI. nämlich, seit 1182, dem Tod Waldemars, alleiniger dänischer König, weigerte sich, die Lehnsabhängigkeit seines Vaters vom Kaiser zu erneuern. Man kann die Schilderung Saxos für übertrieben halten¹³⁹), an der Tatsache, daß Barbarossa schließlich den Grafen Siegfried von Orlamünde, den Schwager Knuts, an den dänischen Hof schickte, der sich dort eine Abfuhr holte, kommt man nicht herum. Arnold von Lübeck begründet den gescheiterten Versuch der Lehnserneuerung mit dem Exil Heinrichs des Löwen. Vor allem schildert er die Übergabe der Schwester Knuts, die mit dem Kaisersohn Friedrich von Schwaben verlobt worden war, an den Erzbischof Siegfried von Bremen einschließlich der wenig schönen Begleitumstände; der König habe geäußert, er übergebe seine Schwester nur, weil sein Vater es dem Kaiser eidlich zugesichert habe¹⁴⁰).

Die dänische Königsgewalt richtete unverändert ihr Augenmerk auf eine Beherrschung des Ostseeraumes, seit Knut 1182 Alleinherrscher geworden war. Zur Verstimmung zwischen beiden hatte die Belehnung Herzog Bogislaws mit Pommern durch den Kaiser 1181 beigetragen, die Waldemar als einen Bruch des Versprechens betrachtete, das ihm Barbarossa 1162 gegeben habe. Knut holte sich, wie er glaubte, sein Recht mit Gewalt. Die slawischen Herrschaften im heutigen Mecklenburg wurden zum Lehnseid an den dänischen König gezwungen, und Bogislaw von Pommern, der zäh die Position des Kaisers verteidigte, verlor unweit der Insel Rügen an dem Tag des Jahres 1184, an dem der kaiserliche Hof in Mainz vor aller Welt seine Pracht entfaltete, die entscheidende Seeschlacht, die Erzbischof Absalon von dänischer Seite angeführt hatte. Zu Ostern 1186 mußte Bogislaw sein Herzogtum von Knut zu Lehen nehmen und ihm in Roskilde das Schwert vorantragen¹⁴¹). Es verwundert wenig, daß Knut auf der Kölner Synode vom März 1187 von der Kölner Opposition des Erzbischofs Philipp von Heinsberg gegen den Kaiser neben vielen anderen ebenfalls zu den Sympathisanten, wenn nicht Verbündeten, gerechnet wurde¹⁴²). Zu Ende des Jahres 1187 wurde die Zahlung des restlichen Betrages der Mitgift fällig; aber der König verweigerte sie, so daß Barbarossa die seinem Sohn anverlobte Schwiegertochter wieder nach Dänemark heim-schickte. Daß auch Sophia, die Mutter Knuts und seiner Schwester, die 1186 in zweiter Ehe

137) Vgl. ENGELS, Entmachtung (wie Anm. 134), S. 46.

138) Vgl. RIIS (wie Anm. 124), S. 85, 190 und 194, betreffend die Arengen der Königsdiplome und die Herrschaftszeichen. Es wird auf Moses oder Salomon Bezug genommen oder betont, der Herrscher habe seine Gewalt unmittelbar von Gott. Insgesamt liegt eine *imitatio imperatoris* vor, die sich unter Knut zur *imitatio Christi* steigerte.

139) Saxo, Gesta, XVI, c. 3/1 (wie Anm. 44), S. 539.

140) Arnold v. Lübeck, Chronica, III, c. 2 (wie Anm. 134), S. 70f.

141) Saxo, Gesta, XVI, c. 5 (wie Anm. 44), S. 543–545, und Arnold von Lübeck, Chronica, III, c. 4 und 7 (wie Anm. 134), S. 75–77 u. 82f. Vgl. GIESEBRECHT (wie Anm. 106), VI, S. 44–49; A. CARTELLIERI, Weltgeschichte als Machtgeschichte, V, 1972, S. 640f.

142) Vgl. O. ENGELS, Die Stauferzeit, in: Rheinische Geschichte, I, Hg. F. PETRI et al., ³1983, S. 235.

den Landgrafen von Thüringen geheiratet hatte, bei dieser Gelegenheit nach Dänemark zurückkehren mußte, kennzeichnet die Erbitterung des Kaiserhofes¹⁴³⁾.

Will man Arnold von Lübeck Glauben schenken, dann hatte Barbarossa dem Dänenkönig eine Schande bereiten wollen, *quod Kanutus graviter accipiens, manifestas ex illa die inimicitias contra imperatorem exercere cepit* und behauptete, auf das ganze Schleswig vorgelagerte Land bis zur Elbe ein Anrecht zu haben¹⁴⁴⁾. Es rächte sich jetzt, daß Barbarossa seit 1181 die Herzogsgewalt des Askaniers Bernhard im Zusammenwirken mit den Adelskräften der Region nachhaltig zu schwächen versucht hatte; seine Erwartung nämlich, über die dezentralisierten Kräfte eine Kontrolle behalten zu können, erfüllte sich nicht¹⁴⁵⁾. Der Bremer Erzbischof Hartwig II. hatte 1185 anlässlich der Entgegennahme seines Palliums erneut eine Klage wegen des Ungehorsams der dänischen, schwedischen und norwegischen Bischöfe angestrengt¹⁴⁶⁾; aber Lucius III. war noch nicht einmal zu einer ausführlichen und sachlich begründeten Absage bereit gewesen, sondern hatte nur zur Antwort gegeben, wegen der Turbulenz in den drei Königreichen, und weil Hartwig den Bischofstuhl gerade erst in Besitz genommen habe, werde die Angelegenheit verschoben¹⁴⁷⁾. Dieser Hartwig unternahm 1188 zusammen mit den Grafen von Holstein und Oldenburg einen Kriegszug gegen die widerspenstigen Dithmarscher, die sich jedoch gegen Zusage einer beträchtlichen Geldsumme ihre Freiheit zu bewahren wußten und sich dem Schleswiger Bischof Waldemar unterstellten, als sie die Summe nicht aufbringen konnten. Waldemar war ein Vetter des Dänenkönigs Knut; dessen Vater, Waldemar I., hatte ihn 1179 für den Bischofstuhl in Schleswig bestimmt, um ihn wegen seiner Zugehörigkeit zur Königssippe als möglichen Thronprätendenten auszuschalten. Zusammen mit dem Königsbruder Waldemar, den Knut VI. zum Herzog von Schleswig erhoben hatte, unternahm Bischof Waldemar noch 1188 eine Heerfahrt gegen Holstein, eigentlich nur zur Absicherung des Dithmarschener Zuwachses, aber das dänische Drängen in ein südlich vorgelagertes Machtvakuum ist unverkennbar¹⁴⁸⁾. Im Herbst 1192 wählten die Bremer diesen Waldemar von Schleswig an Stelle des abgesetzten Hartwig mit Zustimmung Heinrichs VI. sogar zu ihrem Erzbischof. Zu dem Zeitpunkt allerdings hatte sich dessen Verhältnis zum königlichen Vetter Knut rapide verschlechtert; auf seiner Expedition nach Dänemark in der zweiten Hälfte des Jahres 1193 ließ ihn dieser sogar für 13 Jahre gefangen setzen¹⁴⁹⁾. Die Nachricht der Kölner Königschronik, daß König Knut die vorzeitige Rückkehr

143) Arnold v. Lübeck, *Chronica*, III, c. 21 (wie Anm. 134), S. 110f. Vgl. CARTELLIERI (wie Anm. 141), S. 642, der die Initiative für die Annullierung seiner Ehe dem Landgrafen Ludwig zuschreibt, der »wohl erkannt hat, daß die dänische Heirat ein Fehler gewesen war«.

144) ARNOLD, ebda.

145) Zum Folgenden vgl. H. J. FREYTAG, Der Nordosten des Reiches nach dem Sturz Heinrichs des Löwen, in: DA 25 (1969), S. 471–530.

146) GP VI (wie Anm. 18), Nr. 165 u. 166.

147) Ebda., Nr. 167, JL 15418.

148) Vgl. FREYTAG (wie Anm. 145), S. 490ff.

149) REINECKE, in: *Series episcoporum*, V/II (wie Anm. 22), S. 50f.

Heinrichs des Löwen aus dem zweiten Exil als einer von mehreren veranlaßt hat¹⁵⁰⁾, muß nicht in den Bereich der Phantasie verwiesen werden; denn dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, lag sicherlich im Interesse des Dänen. Dem muß auch nicht die Einladung des Schleswiger Herzogs Waldemar an den Welfen widersprechen. Nur konnte Heinrich der Löwe keine Unterstützung von dänischer Seite für die Rückgewinnung alter Rechte in Nordelbingen erwarten¹⁵¹⁾.

Rückschauend wird man einwenden können, das Thema »Friedrich Barbarossa und Dänemark« sei nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Wirken des großen Staufers, und Skandinavien lag wirklich an der Peripherie des staufischen Tätigkeitsfeldes. So sehr man geneigt ist, diesem Einwand zuzustimmen, sollte man sich dennoch vor Augen halten, daß mit Knut VI. dem Imperium eine Gefahr im Norden erwuchs. Dänemark war beim Tode des Kaisers auf dem Wege zur Vormacht im Ostseeraum schon weit vorangeschritten. Und es ist die Frage, ob der Kaiserhof bei der nach Süden befangenen Blickrichtung dies überhaupt erkannt hat.

Man hat im politischen Verhalten Barbarossas zwei Phasen zu unterscheiden. Die erste Phase ist gekennzeichnet von den Wirren um die dänische Thronfolge, die dem Staufer die Möglichkeit gab, das dänische Königtum in Abhängigkeit vom Imperium zu versetzen. Dabei glaubte er, die kirchliche Zuständigkeit des Hamburg-Bremer Erzbischofs für Skandinavien trotz der bereits weit fortgeschrittenen päpstlichen Maßnahmen noch retten zu können. Die Bahn war durch Lothar III. schon vorgezeichnet, mit dem Unterschied allerdings, daß der Supplinburger die Rechte der Hamburg-Bremer Kirche und die »Vormundschaft« über das dänische Königtum eher als ein Mittel benutzte, um seine Vormacht im Ostseeraum abzusichern, während der Staufer sie mehr als einen Bestandteil der Ordnungsvormacht des Reiches schlechthin betrachtete. Bemerkenswert ist dabei, daß nur diese beiden Kaiser die kirchliche Organisation und den Eingriff in die Thronfolge seit dem 11. Jahrhundert als politische Instrumente gebrauchten. In der zweiten Phase seit 1162 etwa begnügte sich Friedrich I. mit dem lehnrechtlichen Prinzip, während der Dänenkönig Waldemar I. diese Zeit – zum Teil noch hinter der schützenden Wand des päpstlichen Schismas – zum Umbau der innerdänischen Vorbedingungen nutzte; aus der Anwartschaft der Königssippe auf den Thron erwuchs das Königshaus mit ersten Anzeichen einer Dynastie und der Erbfolge im Königsamt. Die demonstrative Betonung der dänischen Unabhängigkeit während der letzten Lebensjahre Barbarossas war eine Frucht dieses Weges. Sie zeigte zugleich an, daß sich die Vormachtstellung des Reiches, wie der Staufer sie in den ersten Jahren seiner Königsherrschaft realisiert oder wiederhergestellt zu haben glaubte, zu einem unerfüllbaren Wunsch gewandelt hatte.

150) *Chronica regia Coloniensis*, MGH SS rer. Germ. 18, ed. G. WAITZ, S. 143.

151) Vgl. JORDAN (wie Anm. 72), S. 28f.